nph.
Com.
Fin.
B

3 1761 09624538 6

Die Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Philosophischen Fakultät der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität zu Jena

vorgelegt von

Alexander Bursian

aus Freiberg i. S.

JAN 29

Jena

Verlag von Gustav Fischer

1910

12

Die Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Philosophischen Fakultät der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität zu Jena

vorgelegt von

Alexander Bursian

aus Freiberg i. S.

Jena

Verlag von Gustav Fischer

1910

Genehmigt von der philosophischen Fakultät der Universität Jena auf Antrag des Herrn Prof. Dr. Anton.

Jena, den 13. November 1909.

Prof. Dr. **Michels,**
d. Zt. Dekan.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät erscheint hier nur ein Teil der eingereichten Arbeit. Die ganze Abhandlung **erscheint** im **Verlage von Gustav Fischer** in Jena als zweites Heft des VIII. Bd. der Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars, herausgegeben von Prof. Dr. Pierstorff.

Inhalts-Übersicht der vollständigen Abhandlung.

Seite

Einleitung 1

I. Kapitel: **Die Entstehung, Organisation und Erhebung der Häuser- und Hüttensteuer** 4

Der Bennigsensche Steuerentwurf. — Wissmanns Vorschlag, eine reine Kopfsteuer einzuführen. — Die praktischen Vorzüge der Hüttensteuer: a) leichtere Einführung, b) die Frage der Kommunalsteuern, c) Besteuerung der Europäer, d) Aussichten auf glatte Durchführung, e) Erschwerung von Steuerhinterziehungen. — Das Prinzip der Besteuerung nach der Vermögenslage ist nicht ausschlaggebend. — Steuerverordnung vom 1. November 1897. — Runderlaß vom 1. November 1897. — Runderlaß vom 21. August 1899. — Steuerverordnung vom 22. März 1905. — Steuerobjekt. — Steuerbemessungsgrundlagen und Steuersätze. — Besteuerung der Gebäude auf fiskalischen Grundstücken. — Besteuerung der Eingeborenen im Binnenlande. — Steuersubjekt. — Steuervorschriften für europäische Plantagen. — Kommunale Zuschlagssteuern. — Zuweisungen an die Bezirke. — Veranlagung der Steuer. — Arten der Steuerentrichtung. — Verordnung über die Heranziehung der Eingeborenen zu öffentlichen Arbeiten. — Eintreibung der Steuer. — Die Hauptmethoden der Steuererhebung. — Die Eintreibung durch Vermittelung der Häuptlinge. — Vorzüge dieser Methode. — Methode des Bezirksamtmanns L. Meyer. — Die Verwaltung durch Häuptlinge und das Gouvernement.

II. Kapitel: **Das finanzielle Ergebnis der Steuer** 27

Der Steuerertrag pro Jahr. — Die Durchschnittsbelastung pro Kopf. — Die Ursachen der geringen Steuererträge: a) die Steuer wird nicht im ganzen Schutzgebiet erhoben, b) die Bevölkerung ist teilweise noch nicht steuerreif, c) schwache wirtschaftliche Lage der Eingeborenenbevölkerung, d) Schwächung der Steuerkraft durch den Aufstand, e) sonstige Ursachen. — Ursachen lokaler Schwankungen der Erträge: a) geringe Seßhaftigkeit des Negers, b) Kulturarbeiten der Europäer. — Maßnahmen zur Steigerung der Steuererträge: a) günstiger Einfluß der Zivilverwaltung, bezw. der Kommunalverbände, b) wirtschaftliche Entwickelung des Landes, c) Vorbeugung von Unruhen im Innern.

III. Kapitel: **Die kulturelle Bedeutung der Häuser- und Hüttensteuer** 42

Die kulturelle Aufgabe der Steuer. — Unzulänglichkeit der amtlichen Statistik. — Einfluß der Häuser- und Hüttensteuer als kulturfördernder

Seite

Faktor: a) verstärkter Zwang zur Arbeit, b) Annäherung zwischen Eingeborenen und Europäern. — Einfluß der Plantagenarbeit auf die kulturelle Hebung der Eingeborenen. — Urteile über die Häuser- und Hüttensteuer. — Der kulturelle Einfluß der Hüttensteuer und die neueren amtlichen Denkschriften.

IV. Kapitel: **Die Häuser- und Hüttensteuer in ihrer Beziehung zum Aufstande der Jahre 1905/06** 50

Kolonisation und Eingeborenenaufstände. — Eingeborenenunruhen und Besteuerung. — Die verschiedenen Ansichten über die Ursachen des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika. — Die Häuser- und Hüttensteuer kann nicht als Grundursache des Aufstandes angesehen werden. — Die Steuernormen in Deutsch-Ostafrika und Sierra-Leone. — Die Eintreibung der Steuer. — Die Steuerverhältnisse im Congostaat. — Übergriffe der farbigen Beamten in Deutsch-Ostafrika gegenüber den Eingeborenen. — Die Akidenwirtschaft und das Gouvernement. —

Schlußwort: 61

Nachtrag: 63

Die wichtigsten der in dieser Abhandlung herangezogenen Verordnungen, Runderlasse usw. — Literaturangabe. — Tabellen.

Einleitung.

Bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts erblickte man in den Kolonien Ausbeutungsobjekte zum ausschließlichen Vorteil des Mutterlandes. Diese Auffassung spiegelte sich deutlich in dem Verhalten des kolonisierenden Staates zu seinen Kolonien wieder: ob er sie selbst bewirtschaftete, oder die neu erworbenen Gebiete privilegierten Gesellschaften und Privaten überwies — immer war das Ziel darauf gerichtet, dem Mutterlande möglichst große materielle Gewinne zuzuführen. Daß man zu diesem Zweck nicht nur Ausländer vom Handel mit den Kolonien ausschloß, sondern auch vor rücksichtsloser Ausbeutung und Vergewaltigung der Eingeborenen nicht zurückschreckte, ist hinlänglich bekannt; desgleichen auch, daß ein derartiges Vorgehen der Staaten, welches als eine Folgeerscheinung einerseits der allgemeinen volkswirtschaftlichen Ansichten jener Zeit (Merkantilismus), andererseits des niedrigen ethischen Niveaus der kolonisierenden Völker der Vergangenheit anzusehen ist, das dauernde wirtschaftliche Gedeihen der Kolonie nicht zu gewährleisten vermochte.

Soweit die Behandlung der Eingeborenen in Frage kam, begann man zwar schon frühzeitig einzusehen, daß der eingeschlagene Weg nicht der richtige war: so hatte schon im Anfang des XVII. Jahrhunderts der große Bacon in seinem Werke »Essay of Plantation« hervorgehoben, daß nicht die Ausbeutung und Vernichtung der Eingeborenen, sondern ihre Erziehung und Entwickelung als Aufgabe der kolonisierenden Macht angesehen werden müsse. Aber solche vereinzelte Stimmen eilten den Anschauungen ihrer Zeit weit voraus. Erst im XIX. Jahrhundert wurde die Überzeugung allgemeiner, daß die Erziehung und Hebung der Eingeborenen, ganz abgesehen von sittlichen Erwägungen, dem wohlverstandenen Interesse des kolonisierenden Volkes am besten diene. Nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in politischer Beziehung: sofern nämlich die Erziehung und Hebung der Eingeborenen die Kolonie erst zu einem nicht bloß formellen, sondern auch tatsächlichen, auf den Anschauungen der Bevölkerung be-

ruhenden Bestandteile des Mutterlandes gestaltet. Damit wird sie ihm viel fester und dauerhafter verbunden, als durch das lose Band, das ihre Ausbeutung zum ausschließlichen Vorteile des Mutterlandes um beide schließt.

Insbesondere lernte man in Ansehung der tropischen Kolonien nach Aufhebung der Sklaverei immer mehr erkennen, daß in der geringen Intelligenz und außerordentlichen Bedürfnislosigkeit des Eingeborenen die hauptsächlichsten Hindernisse zu suchen seien, die einer gedeihlichen wirtschaftlichen Entwickelung der Kolonie entgegentreten. Eine Negierung der Eingeborenen als mitwirkenden Faktor war aber um so mehr ausgeschlossen, als das Klima die körperliche Betätigung seitens der kaukasischen Rasse nur in beschränktem Maße zuläßt.

Daß dem in den Tropen auf den Beistand der Eingeborenen angewiesenen Kolonisten dieser Beistand nicht ohne weiteres geboten wird, ist vollkommen begreiflich, wenn man berücksichtigt, daß die tropische Natur dem Eingeborenen fast ohne jegliches Zutun seinerseits alles das in den Schoß wirft, was er bei seinen geringen Bedürfnissen zum Lebensunterhalt braucht, und ihn so nur zu leicht zu einem sorglosen und arbeitsschwachen Menschen macht. Eine Erziehung der Eingeborenen zu geregelter wirtschaftlicher Tätigkeit erschien daher als erste Vorbedingung für das Gedeihen der Kolonie.

Um ihn zu solcher Tätigkeit anzuhalten, hat man anfangs den direkten Zwang für den richtigen Weg gehalten, während man neuerdings immer mehr der Auffassung huldigt, daß, wenn Zwang überhaupt, nur ein mittelbarer angewendet werden dürfe.

In der Tat übersieht der unmittelbare Zwang nur zu leicht die Interessen des Eingeborenen und befestigt diesen in seinem Mißtrauen und Haß gegen den Europäer. Auch sagte man sich, daß die Ausübung eines direkten Zwanges dem Mutterlande auf die Dauer nicht von Nutzen sein könnte, weil erzwungene Arbeit, bei der das Selbstinteresse des Arbeiters fehlt, um so minderwertiger ausfallen wird, je fühlbarer der ausgeübte Zwang auftritt.

Wenn aber ein unmittelbarer Zwang im Interesse der Kolonie und des Mutterlandes nach Möglichkeit vermieden werden sollte, andererseits die kulturelle Hebung der Eingeborenenbevölkerung, wenn man nicht warten wollte, bis gesteigerte Bedürfnisse die Eingeborenen zu höheren Leistungen veranlaßten, ohne Anwendung eines gewissen Zwanges undurchführbar erschien, so blieb als einziger Ausweg die Anwendung eines mittelbaren Zwanges in

Form von Auferlegung gewisser Pflichten, die den Eingeborenen auf indirektem Wege zu verstärkter wirtschaftlicher Tätigkeit anhalten.

Eine solche Pflicht ist die Zahlung einer Steuer, eine Methode, die in den meisten Kolonien ihren Einzug gehalten hat und von hervorragenden Kolonialpolitikern und Kennern der kolonialen Verhältnisse als eines der geeignetsten Mittel zur Lösung der kolonialen Arbeiterfrage angesehen wird.

Die Erkenntnis der erzieherischen Wirkung kolonialer Steuern — nach K. Wiese ist eine vernünftige Besteuerung sogar das einzige Mittel, um den Neger ohne Anwendung eines direkten Zwanges zur Arbeit zu erziehen[1]) — ist eine Errungenschaft der jüngsten Zeit. Wenn schon die Mächte ihren Kolonien seit jeher mit Vorliebe Steuern auferlegten, die nicht selten erdrückend hoch waren, so hatten sie dabei doch lediglich den finanziellen Zweck im Auge. Derartige Steuern können schon infolge ihrer Höhe keinerlei erzieherische Wirkung ausüben, da der Eingeborene sie nur mit Mühe aufzubringen vermag, und erwecken eher eine Unlust zur Arbeit als einen Arbeitstrieb. Diese Unlust wird beim Neger noch durch die Erkenntnis genährt, daß die von ihm verlangte Steuerarbeit ihm selbst auf keine Weise zugute kommt, daß er vielmehr, ungeachtet des vergrößerten Arbeitspensums, in dem alten Elend verbleibt. Elend und Wohlstand sind aber Begriffe, die der Neger, trotz seines vielfach als beschränkt bezeichneten Geistes, sehr wohl zu unterscheiden vermag.

Eine mäßige Steuer dagegen, die zudem in erster Linie nicht finanzielle, sondern pädagogische Zwecke verfolgt, ist nicht nur für das Mutterland nutzbringend, sondern erscheint auch als vollkommen gerechtfertigt, da vom Eingeborenen billigerweise gefordert werden kann, daß er für die Wohltaten, die ihm das Mutterland durch Schaffung von Ordnung im Innern und Schutz vor auswärtigen Bedrückern erweist, auch seinerseits einen Anteil an der Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten zugemessen erhält.

Daneben hat die Besteuerung als Mittel zur Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit manches für sich, wodurch sie sich vorteilhaft von anderen Methoden unterscheidet. Dem Eingeborenen ist es innerhalb gewisser Grenzen freigestellt, diejenige Erwerbstätigkeit zu ergreifen, welche seinen Verhältnissen am besten entspricht und ihm am meisten zusagt, so daß er nicht zum einfachen Arbeitstier hinabsinkt, wie es zur Zeit der Sklaverei der Fall war.

---

[1]) K. Wiese: Koloniale Betrachtungen (Koloniale Zeitschrift 1904, S. 290ff.)

Er sorgt hier ferner sozusagen für sein eigenes Wohl, denn die von ihm geleistete Steuer bleibt im Lande und kommt in letzter Linie ihm selbst zugute. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß der Eingeborene, wenigstens in der ersten Zeit, die für ihn wohltätige Wirkung der Besteuerung auch tatsächlich erkennt — geht doch diese Erkenntnis vielfach selbst uns europäischen Kulturmenschen ab! Nichtdestoweniger erscheint es auch dem Wilden gegenüber als richtiges Prinzip, ihm auferlegte Verpflichtungen nach Möglichkeit ihm selbst zugute kommen zu lassen.

Unter den Steuern, die neben ihren rein fiskalischen Zwecken erzieherische Tendenzen verfolgen, ist die sogen. »Häuser- und Hüttensteuer« (Hut-Tax) in Afrika wohl am weitesten verbreitet, eine Steuer, die sich, unter Voraussetzung einer richtigen zweckentsprechenden Veranlagung und Erhebung, als äußerst segensreich erwiesen hat.

Neben mehreren anderen Kolonien hat auch unser Ostafrikanisches Schutzgebiet vor 13 Jahren diese Steuer eingeführt, und damit, wie wir im Laufe unserer weiteren Ausführungen sehen werden, im allgemeinen recht günstige Resultate erzielt.

I. Kapitel.

Die Entstehung, Organisation und Erhebung der Häuser- und Hüttensteuer.

I.

Die Frage, ob es zweckmäßig und an der Zeit sei in Deutsch-Ostafrika eine direkte Besteuerung der Eingeborenen einzuführen, hatte die maßgebenden Kreise schon längere Zeit beschäftigt[1]), als im Oktober 1896 Herr v. Benningsen, der damalige stellvertretende Gouverneur dieses Schutzgebiets, den von ihm selbst ausgearbeiteten Entwurf einer Häuser- und Hüttensteuerverordnung dem Reichskanzler mit der Bitte in Vorlage brachte, ihn sobald als möglich im Kolonialrat zur Verhandlung bringen, und nach seiner Gutheißung das Gouvernement zum Erlaß der Verordnung ermächtigen zu wollen[2]).

---

[1]) Ein Anfang der 90er Jahre von anderer Seite eingereichter Entwurf einer kombinierten Häuser- und Hüttensteuer und Gewerbesteuer war schon vorher als undurchführbar zurückgewiesen worden.

[2]) Die an einer ähnlichen sehr ergiebigen Steuer, welche im benachbarten Mozambique von der portugiesischen Verwaltung in Erdnüssen erhoben wurde, gemachten

Bei der Beratung dieses Entwurfs im Kolonialrat entspann sich eine lebhafte Debatte schon in bezug auf die Frage, welcher Steuerart überhaupt der Vorzug zu geben sei. Exgouverneur von Wissmann, der an sich ebenso wie die Mehrzahl der Anwesenden eine Heranziehung der Eingeborenen zu den Lasten der Verwaltung für durchaus angebracht hielt, sprach sich dahin aus, daß er im Gegensatz zu dem Vorschlag v. Benningsens es für zweckmäßiger halte, eine reine Kopfsteuer einzuführen, da diese auch bei verhältnismäßig niedrigen Sätzen ergiebiger ausgestaltet werden könne, und einmal durchgeführt, in ihrer Erhebung einfacher sei als die Hüttensteuer[1]). Als Hauptvorzug der reinen Kopfsteuer führte v. Wissmann ferner mit Recht an, daß sie, als eine Personalsteuer, eher eine differente Steuerheranziehung nach der individuellen Vermögenslage ermögliche, während bei der Häuser- und Hüttensteuer, als einer Realsteuer, die sich lediglich an das Objekt hält, dieses Moment besonders hinsichtlich der Eingeborenen nur sehr unvollkommen berücksichtigt werden könne.

Dieser Einwand erscheint vollkommen zutreffend, wenn man den Verhältnissen im Schutzgebiet Rechnung trägt, die in vieler Hinsicht so ganz abweichend von den unsrigen sind. Beim Kulturmenschen bilden die Ausgaben für die Wohnung einen der Hauptposten im Haushalt; die hohen, die Vermögensverhältnisse des Durchschnittsmenschen übersteigenden Erbauungs- und Erhaltungskosten unserer Wohnhäuser haben das Aufkommen von Mietwohnungen zur Folge gehabt, so daß der Besitz eines eigenen Hauses stets das Vorhandensein eines gewissen Genuß- oder Kapitalvermögens voraussetzt, mithin ein Merkmal größeren Wohlstandes bildet. In den Tropen trifft dies alles nur in geringstem Maße zu: ebensowenig wie beim Neger die Wohnungsfrage in pekuniärer Hinsicht eine Rolle spielt oder Vermietung als Regel gelten kann, kann man auch, wie v. Wissmann sehr richtig anführte, den Besitz einer eigenen Hütte als Merkmal größeren Wohlstandes des betreffenden Eingeborenen ansehen. In der Tat repräsentiert eine

---

Beobachtungen hatten bei dem Gedanken der Einführung einer direkten Steuer in unserem Ost-Afrika insofern mitgesprochen, als die große Bedeutung der portugiesischen Steuer für die Ausdehnung der Erdnußkultur bei der Ausarbeitung des Entwurfs berücksichtigt wurde. Die portugiesische Gestaltung der Steuer dagegen, die den Bezirksamtmann zugleich zum Steuerpächter macht, blieb ohne Einfluß auf den v. Benningsenschen Entwurf.

[1]) Der in Duala (Kamerun) später gemachte praktische Versuch der Einführung einer Kopfsteuer für Eingeborene hat die Richtigkeit dieser Ansicht leider nicht bestätigen können.

solche Eingeborenenhütte, namentlich im Inneren des Schutzgebiets, wo sie aus Stangenholz, Palmenrippen und Gras besteht, kaum einen Kapitalwert. Sie kann in wenigen Wochen aufgestellt werden, und fällt, falls ihr Inhaber aus irgendwelchen Gründen seinen bisherigen Wohnsitz verläßt, einfach dem Verfall anheim. Stößt nun zufällig ein (unter Umständen ganz vermögensloser) Eingeborener auf diese verlassene Hütte und bezieht er sie, so wird er auf diese Weise, ohne über irgendwelches Vermögen verfügt zu haben, zum »Hausbesitzer«.

Abgesehen hiervon, wies v. Wissmann darauf hin, daß bei der Einführung einer Häuser- und Hüttensteuer die je nach der Gegend verschiedenen Wohnungsverhältnisse der Eingeborenen einer gleichmäßigen Steuerbelastung im ganzen Schutzgebiet hinderlich entgegentreten[1]), da diejenigen Stämme, bei denen die gesamte noch so zahlreiche Familie in einer Hütte wohnt, gegenüber solchen, wo die Sitte die Errichtung besonderer Hütten für jedes Weib des Eingeborenen vorschreibt, eine unbeabsichtigte und unerwünschte Steuervergünstigung genießen würden.

Trotz der augenscheinlichen Stichhaltigkeit dieser und ähnlicher Ausführungen entschied sich der Kolonialrat nach längerer Debatte dennoch für die reine Häuser- und Hüttensteuer und zwar aus Gründen praktischer Natur.

Einmal erschien die Einführung dieser Steuer wesentlich leichter, da sie als kommunale Abgabe in den Küstengebieten, von wo aus die allmähliche Verbreitung der Besteuerung über das ganze Land durchgeführt werden sollte, speziell in den größeren Bezirksorten wie Tanga, Daressalam, Bagamojo, Kilwa, der Bevölkerung bereits bekannt war, sehr günstige Ergebnisse zeitigte und im allgemeinen ohne Schwierigkeit zur Erhebung gelangte. Ferner bestand im Falle der Einführung der Hüttensteuer die Möglichkeit, die bereits vorhandenen Kommunalsteuern event. auch weiterhin zu erheben und zwar als Zuschläge zur allgemeinen Steuer; bei der Einführung einer Kopfsteuer entstand dagegen die Frage, was nun mit diesen kommunalen Abgaben geschehen solle — sollten sie abgeschafft werden oder neben der Kopfsteuer als besondere Auflage weiter bestehen bleiben?

Von nicht geringerer Bedeutung erschien die Frage der Besteuerung der Europäer. Wissmann war, wie bereits an-

---

[1]) Vergl. B. v. König: Die Besteuerung der Eingeborenen in den deutschen Kolonien des tropischen Afrika (Kol. Rundschau 1909, S. 678).

gedeutet, der im Prinzip nur zu billigenden Ansicht, daß durch eine differente Steuerheranziehung eine gleichmäßige Verteilung der Steuerlast auf alle angestrebt werden müsse. Er meinte dies am besten durch eine klassifizierte Kopfsteuer erreichen zu können: die Neger sollten dem einfachen Steuersatze unterliegen, Araber, Beludschen usw., die ein in gewisser Hinsicht unerwünschtes Bevölkerungselement bilden, dem doppelten, die Inder, welchen als Händlern reichere Erwerbsgelegenheit zur Verfügung steht, dem dreifachen, während für Europäer eine vierfache Besteuerung vorgesehen war — »wenn man nicht aus anderen Rücksichten die Europäer von dieser Besteuerung auszunehmen für vorteilhafter hält«[1]).

Welcher von den letzten beiden Wegen sich als der praktisch richtigere erweisen würde, war schwer vorauszusehen. Einerseits wird es jedenfalls im Interesse der Regierung gelegen haben, nach Möglichkeit alles zu vermeiden, was den sehr erwünschten Zuzug von Europäern ungünstig beeinflussen könnte (dies hätte aber bei der Einführung einer Kopfsteuer wenigstens für die weniger bemittelten Einwanderer, wie kleine Handwerker und Gewerbetreibende, leicht der Fall sein können). Andererseits wäre eine gänzliche Befreiung der Europäer von der Kopfsteuer, abgesehen von anderen Mißliebigkeiten, die eine solche Bevorzugung zur Folge haben dürfte, mit dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit schon gar nicht in Einklang zu bringen. Die Häuser- und Hüttensteuer bot hier insofern einen Ausweg, als sie von den Europäern nur diejenigen treffen konnte, welche über ein eigenes Haus verfügen, bei denen also ein mehr oder weniger bedeutender Vermögensbesitz vorausgesetzt werden kann. Dadurch wird von selbst eine gewisse Differenzierung nach der Vermögenslage durchgeführt, soweit eine solche unbedingt notwendig erscheint.

Selbst bei der Annahme jedoch, daß es möglich gewesen wäre für das Problem der Besteuerung im v. Wissmannschen Sinne eine in jeglicher Hinsicht befriedigende praktische Lösung zu finden, könnte der Bevorzugung der Kopfsteuer nicht unbedingt das Wort geredet werden. Durch Einführung der Kopfsteuer wäre allerdings die Möglichkeit gegeben, dem unstreitig sehr wichtigen Grundsatz des gerechten Opferausgleichs in höherem

---

[1]) Drucksachen des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, IV. Sitzungsperiode 1895/96, Nr. 15 und 24.

Maße gerecht zu werden, als es gegenwärtig der Fall sein dürfte. Demgegenüber hätte sich die Regierung jedoch durch eine derartige Wahl, abgesehen von dem bereits besprochenen praktischen Vorzug einer leichteren Einführung der Steuer, zweier weiterer wichtiger Chancen entäußert, die ihr die Häuser- und Hüttensteuer in Aussicht stellte. Diese beiden Chancen sind die Perspektive einer dauernd glatten Durchführung der Steuer und die relative Sicherheit vor allzu bedeutenden Steuerhinterziehungen.

Die Gewißheit, daß bei der Durchführung einer Steuer auch für spätere Zeiten keine Schwierigkeiten seitens der Eingeborenenbevölkerung zu befürchten sind, ist ein Umstand, der jedenfalls als schwerwiegend genug angesehen werden muß, um etwaigen anderen Vorzügen gegenübergestellt zu werden. Eine glatte Durchführung der ersten allgemeinen Steuer erscheint für die Lebensfähigkeit nicht nur dieser, sondern auch anderer etwa zu planenden Auflagen von großer Tragweite. Der Aufstand in Sierra-Leone im Jahre 1898 bietet uns in dieser Beziehung ein lehrreiches Beispiel. Die im Jahre 1872 daselbst aufgehobene Häuser- und Wegesteuer hatte infolge rücksichtslosen Vorgehens der ausführenden Steuerbeamten starke Unzufriedenheit unter der einheimischen Bevölkerung erregt gehabt. Das dadurch erweckte Mißtrauen der Eingeborenen gegen jede direkte Besteuerung überhaupt hatte sich Jahrzehnte lang aufrecht erhalten, und erwies sich bei einer erneuten Einführung der Hüttensteuer im Jahre 1897 als schwer zu überwindendes Hindernis[1]).

Für Deutsch-Ostafrika konnte man bei Einführung einer Häuser- und Hüttensteuer mit ziemlicher Sicherheit auf eine glatte Durchführung der Besteuerung rechnen. Anders bei der Kopfsteuer, die, da hier praktische Erfahrungen für Deutsch-Ostafrika noch nicht vorlagen, den Kolonialrat in dieser Hinsicht völlig im Unklaren ließ.

Die Erschwerung von Steuerhinterziehungen wird bei der Häuser- und Hüttensteuer durch das Vorhandensein eines leicht erfaßbaren äußeren Merkmals, das die Grundlage für die Veranlagung und Erhebung der Steuer bildet, ermöglicht. Dieser bekanntlich allen Ertragsteuern typische Vorzug gewinnt besonders in Ländern mit noch unentwickelter Kultur, zu denen auch unsere Schutzgebiete im allgemeinen noch zählen, sehr an Bedeutung.

---

[1]) Blaubuch über den Aufstand in Sierra-Leone vom Juli 1899, S. 25.

Während das Wohngebäude, das bei der Häuser- und Hüttensteuer als Steuerbemessungsgrundlage dient, ein Objekt ist, welches sich nicht so ohne weiteres für einige Zeit beiseite schaffen läßt, wäre es bei einer Kopfsteuer, die sich lediglich an die Person des Steuerpflichtigen hält, dem Eingeborenen ein leichtes, sich der Steuerpflicht durch Wegzug zu entziehen[1]). Dieser Mangel, noch verschärft durch die im Schutzgebiete herrschende extensive Verwaltung, würde aber die von v. Wissmann betonte Ergiebigkeit und leichte Eintreibung der Kopfsteuer aller Wahrscheinlichkeit nach sehr ungünstig beeinflußt haben.

Da es nun im Interesse der Kolonialverwaltung lag, diejenige Steuer zu wählen, von der man sich den größten praktischen Erfolg versprechen durfte, so erschien, auch auf die Gefahr hin einige unserer modernen Steuergrundsätze hintenan stellen zu müssen, die Häuser- und Hüttensteuer nach den mit den kommunalen Steuern gemachten Erfahrungen als die bei weitem geeignetere.

Was übrigens den von v. Wissmann hervorgehobenen Mangel der Hüttensteuer anbelangt, so erheischt, bei einer Organisation der kolonialen Steuern, wie sie für Deutsch-Ostafrika geplant war und auch durchgeführt wurde, das Prinzip der Besteuerung nach der Vermögenslage bezw. materiellen Leistungsfähigkeit des Eingeborenen (denn um diese handelt es sich doch hauptsächlich bei den Einwänden v. Wissmanns) nicht unbedingte

---

[1]) Zu dieser Erkenntnis mußte einige Jahre später die Verwaltung des Bezirkes Duala (Kamerun) gelangen, dessen Bevölkerung durch Verordnung vom 16. Mai 1903 zur Kopfsteuer herangezogen wurde. Wenn die Einführung dieser Steuer auch auf keinerlei Widerstand stieß, so blieb ihr Ergebnis doch sehr fühlbar hinter den jedenfalls mäßigen Voranschlägen zurück, da die bis weit in das Innere hinein handeltreibenden Duala sich der Zahlung der Steuer leicht zu entziehen vermochten. Die dadurch entstehenden jährlichen Fehlbeträge waren so bedeutend, daß der Gouvernementsrat nicht nur von einer weiteren Ausdehnung der Kopfsteuer abzusehen, sondern auch in Duala selbst die schon bestehende Steuer durch eine Hüttensteuer zu ersetzen beschloß. Wenn auch der Defraudation durch verstärkte Kontrolle möglicherweise Abhilfe getan werden könnte, so würden die damit verknüpften Unkosten in keinerlei Verhältnis zu den Steuererträgen stehen.

Daß dieser Mißerfolg der Kopfsteuer in Duala nicht, wie man vielleicht annehmen könnte, auf etwaige für Kamerun spezifisch erscheinende Verhältnisse zurückzuführen ist, vielmehr als Mangel der Steuer selbst angesehen werden muß, ist schon daraus ersichtlich, daß die im benachbarten Bezirk Johann-Albrechts-Höhe im Jahre 1905 eingeführte Hüttensteuer ohne Schwierigkeiten eingeht.

Berücksichtigung, wenn dadurch andere für diesen Fall wesentlicher erscheinde Momente beeinträchtigt werden. In der Tat kann, wie wir noch sehen werden, von einer Leistungsunfähigkeit des Eingeborenen im Sinne der Steuerverordnung in unserem Falle überhaupt nicht die Rede sein: hat der Eingeborene kein bares Geld zur Verfügung, so kann er in Landesprodukten zahlen; fehlt ihm auch hierzu die Möglichkeit, so kann, bezw. muß er das Steuerpensum abarbeiten. Auf diese Weise erscheint der Vermögenslose, vorausgesetzt, daß er arbeitsfähig ist, ebenso steuerkräftig wie der mit materiellen Gütern Gesegnete, nur daß er die Steuer in einer anderen Form, der der Arbeitsleistung, entrichtet.

II.

Am 1. November 1897, d. h. rund fünf Monate nach dem Beschlusse des Kolonialrats, erschien die erste Verordnung »betr. die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika«, die mit dem 1. April 1898 in Kraft trat.

Schon aus dem Wortlaut der Verordnung selbst, deren Bestimmungen im wesentlichen mit dem v. Benningsenschen Entwurf übereinstimmen, ist die erzieherische Tendenz der Steuer zu ersehen. Noch deutlicher tritt die Absicht der Regierung, die Steuer in der Hauptsache zu einem Erziehungsmittel, nicht zu einer Einnahmequelle zu machen, in dem ebenfalls durch v. Benningsen angefertigten Runderlaß vom 1. November 1897[1]) zutage. In diesem Runderlaß wird direkt darauf hingewiesen, daß es dem Gouvernement bei der Besteuerung nicht so sehr darauf ankommt »von vornherein große Einkünfte ... zu erzielen, sondern vielmehr darauf, die Bewohner der Kolonie allmählich zu guten Steuerzahlern zu erziehen«. »Daneben soll«, heißt es weiter, »mit der Verordnung dadurch, daß als Naturalien Ölfrüchte auch in den Küstengebieten zugelassen sind, erreicht werden, daß dem Anbau solcher Früchte seitens der Eingeborenen mehr Sorgfalt und Arbeitskraft zugewendet wird . . .«

Wenn die Einführung der Häuser- und Hüttensteuer sich somit im unverkennbaren Zeichen der Erziehungssteuern vollzog, so sollte es der Steuer leider nicht beschieden gewesen sein, sich

[1]) Deutsches Kolonialblatt 1898, S. 35.

dieser ausgesprochen pädagogischen Tendenz auf die Dauer zu erfreuen: kaum 2 Jahre nach Veröffentlichung der 1. Verordnung, am 21. August 1899, erschien ein Runderlaß des Gouverneurs v. Liebert, der die mit der Steuer verbundenen Absichten in ein wesentlich anderes Licht rückte. In diesem Runderlaß[1]) wird nämlich darauf hingewiesen, daß im Laufe des Rechnungsjahres 1898 der größte Teil der Steuer in Form von Arbeitsleistung einging, die erzielten Barbeträge dagegen sehr geringfügig waren.

Dieses Resultat konnte angesichts des kurzen Bestehens der Steuer keinesfalls befremden, widersprach auch nicht direkt den mit der Steuer ursprünglich gehegten Absichten. Nichtdestoweniger sah sich der Gouverneur veranlaßt, den Steuerbeamten die Eintreibung der Steuer in bar oder zum mindesten in Naturalien nahezulegen, wie aus folgendem wortgetreu wiedergegebenen Teil des Runderlasses zu ersehen ist:

»Wenn auch bei Einführung der Hüttensteuer die Absicht vorherrschte, die farbige Bevölkerung zur Arbeit zu erziehen, so war es auch der Wunsch des Gouvernements, aus den Erträgen der Steuer einen Teil der Verwaltungskosten zu decken. Diesem Gesichtspunkte ist seitens der Innenstationen im verflossenen Jahre zu wenig Rechnung getragen worden, wohl hauptsächlich deshalb, weil ihnen die Form der Arbeitsleistung am wenigsten drückend für die Steuerpflichtigen erschien, da diese gewöhnt waren, unentgeltlich bei Wege- und Stationsbauten zu helfen.«

»Nachdem nunmehr seit Inkrafttreten der Verordnung 1½ Jahre verstrichen sind, erwarte ich bestimmt, daß die Innenstationen bestrebt sind, Steuern in bar oder in leicht verwertbaren Naturalien einzuziehen. . . .«

Das finanzielle Moment der Steuer rückt hier also schon bedeutend in den Vordergrund, eine Verschiebung, die sich im Laufe des Bestehens der Steuer leider noch mehr zugunsten der finanziellen Erträge vollziehen sollte. Wenn spätere Erlasse den erzieherischen Zweck der Steuer auch nach wie vor im Auge behalten und z. T. durch sehr zweckmäßige Bestimmungen zu fördern suchen, so können sie doch, wie wir im Laufe unserer Ausführungen noch sehen werden, den Eindruck, als neige das Hauptinteresse sich in immer stärkerem Maße dem finanziellen Erfolge zu, nicht vollständig verwischen. Allerdings wird diesem finanziellen Interesse

[1]) Deutsche Kolonial-Gesetzgebung IV, S. 94.

nicht allenthalben so unzweideutig Ausdruck gegeben, wie wir es in dem eben angeführten Runderlaß sahen.

Die übrigen von 1897—1905, dem Jahre des Erscheinens einer neuen allgemeinen Verordnung, veröffentlichten Erlasse behandeln meist die technische Durchführung der Steuer, sind auch nicht von so ausschlaggebender Bedeutung, daß sie besonders besprochen werden müßten. Letzteres erscheint umsoweniger notwendig, als die jetzt geltende Verordnung, abgesehen von einigen Abänderungen, auf die, soweit sie von Bedeutung sind, besonders hingewiesen werden wird, eine Zusammenfassung aller zur Zeit noch geltenden Bestimmungen darstellt.

Nach der Verordnung vom 22. März 1905 (in Kraft seit dem 1. April 1905) unterliegen der Häuser- und Hüttensteuer alle Wohngebäude innerhalb des »friedlichen Machtbereichs« der lokalen Verwaltungsbehörden (Bezirksämter, Militärstationen und Offiziersposten) mit Ausnahme der dem Fiskus gehörigen Baulichkeiten, sofern sie »zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmt sind«, wie insbesondere »zum Gebrauch öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen bestimmte Gebäude[1])«, sowie der Gebäude, die nur dem Gottesdienste und Religionsübungen dienen[2]). Diese beiden Gebäudekategorien gehen sämtlich steuerfrei aus. Eine teilweise Vergünstigung genießen ferner die Missionsstationen insofern, als die zu einer solchen gehörigen Stein-, Holz- oder Wellblechhäuser als Häuserkomplex zusammen wie ein Haus zu veranlagen sind[3]), sowie die europäischen Plantagen.

Bei den steuerpflichtigen Wohngebäuden, zu denen außer den bewohnten auch die vorübergehend verlassenen aber jederzeit wieder bewohnbaren Gebäude gehören, ist die Steuerbemessungsgrundlage sowie der Steuersatz je nach der Lage und Bauart des Steuerobjekts eine verschiedene.

Es wird in dieser Hinsicht unterschieden zwischen:

Gebäuden I. Klasse (Stein-, Wellblech- und Holzhäuser nach Europäer-, Inder- und Araberart) und

„ II. „ (nach Eingeborenenart errichtete Häuser und Hütten).

---

[1]) Zuerst im R.-E. betr. die Steuerfreiheit fiskalischer Gebäude vom 25. Oktober 1901, Abs. 2 (Deutsche Kolonial-Gesetzgebung VI, S. 405). Bis dahin wurden die Bauten des Fiskus und der Mission gleich den übrigen Gebäuden besteuert.

[2]) Zuerst im R.-E. vom 28. Januar 1898, Abs. 3 (Deutsche Kolonial-Gesetzgebung III, S. 20).

[3]) Zuerst im R.-E. betr. die Besteuerung von Missionsstationen vom 27. Mai 1899. (Landes-Gesetzgebung für Deutsch-Ostafrika Nr. 366).

Innerhalb jeder dieser beiden Hauptklassen findet eine fernere Unterscheidung statt zwischen Gebäuden in städtischen Ortschaften (Unterklasse »a«), und solchen in ländlichen Ortschaften (Unterklasse »b«).

Welche Ortschaften als städtische zu gelten haben, bestimmt das Gouvernement[1]).

Für die Klasse Ia (in städtischen Ortschaften gelegene Gebäude der Klasse I) wird die Steuer nach dem Mietswert bezw. der durchschnittlich als Verzinsung des in den Häusern angelegten Kapitals anzunehmenden Summe berechnet[2]), wobei als Regel ein Steuerfuß von 5% gilt. Der jährliche Gesamtbetrag der Steuer für ein Haus darf jedoch einerseits 100 Rupien nicht übersteigen, andererseits aber auch, um den Steuerunterschied zwischen der Klasse Ia und IIa aufrecht zu erhalten, nicht unter 13 Rupien sinken. Von diesen Bestimmungen kann abgesehen werden, wenn es gilt, etwa vorliegende besondere Verhältnisse zu berücksichtigen.

In den übrigen drei Steuerklassen (Ib, IIa und IIb) wäre eine Besteuerung in der angeführten Weise schwer durchführbar, da hier Vermietung kaum vorkommt, auch eine Verzinsung des in den Häusern investierten Kapitals schwer auszurechnen wäre. Die Steuer richtet sich daher in diesen Klassen nach dem Werte des Gebäudes, wobei, behufs richtiger Steuerveranlagung, innerhalb der einzelnen Unterklassen noch besondere Wertunterstufen geschaffen sind. Klasse Ib (in ländlichen Ortschaften gelegene Gebäude der I. Klasse) weist drei solche Unterstufen auf mit jährlichen Steuersätzen von 30, 20 und 10 Rupien, desgleichen Klasse IIa (in städtischen Ortschaften gelegene Eingeborenenhäuser) mit Steuersätzen von 12, 9 und 6 Rupien. In Klasse IIb (Eingeborenenhütten in ländlichen Ortschaften) wird durchweg die gleiche Steuer im Betrage von 3 Rupien im Jahr erhoben.

Durch diese Differenzierung ist nach Möglichkeit eine gleichmäßige Verteilung des Steuerdruckes nach den Vermögens- bezw. Erwerbsverhältnissen angestrebt, soweit dies bei den immerhin starren Ertragssteuern durchführbar erscheint. Eine Differenzierung in der untersten Steuerunterklasse erschien wohl aus dem

---

[1]) In den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung sind als städtische Ortschaften angegeben: Tanga, Korogwe, Pangani, Mombo (mit Buene), Sadani, Bagamojo, Daressalam, die Insel Chole, Kilwa-Kiwindje, Lindi, Mikindani, Tabora und Muanza.

[2]) Zuerst durch R.-E. vom 28. Januar 1898, § 5 (Deutsche Kolonial-Gesetzgebung III, S. 20).

Grunde überflüssig, als hier der Wertunterschied bei den einzelnen Hütten kaum erfaßbar sein dürfte[1]).

Falls die steuerpflichtigen Gebäude auf fiskalischen Grundstücken stehen, wird zu allen Steuersätzen ein Zuschlag von 50% erhoben[2]).

Eine gewisse Anlehnung an die bereits besprochenen Ansichten v. Wissmanns ist in der Bestimmung zu sehen, daß im Binnenlande an Stelle der Hüttensteuer der Klasse IIb mit Genehmigung des Gouverneurs die Erhebung einer Kopf-

---

[1]) Da der Häuser- und Hüttensteuer wiederholt der Vorwurf gemacht worden ist, sie halte mit den Erwerbsverhältnissen der Eingeborenen nicht Schritt, indem sie alle Eingeborene in ländlichen Ortschaften, unbekümmert um deren Erwerbsgelegenheit, zur gleichen Steuerleistung heranzieht, so wurde vom Gouvernementsrat von Deutsch-Ostafrika (m. W. zuerst in der Sitzung vom 15. Mai 1904) eine Abstufung der Steuersätze auch für die Eingeborenenhütten der ländlichen Ortschaften beantragt. Eine genaue Formulierung erhielt dieser Antrag im Jahre 1906, als der Gouverneur behufs Abschaffung der in den vorhergehenden Jahren zugenommenen Arbeiterkalamität in Übereinstimmung mit dem Gouvernementsrat den Beschluß faßte, eine von einer weiter ausgebauten Differenzierung begleitete teilweise Steuererhöhung einzuführen, um auf diese Weise einen verstärkten indirekten Arbeitsdruck auf den Neger auszuüben.

Diesem Beschlusse gemäß (vergl. Deutsch-Ostafrikanische Zeitung 1906, Nr. 30) sollte vom Jahre 1906 ab eine Differenzierung auch in der Besteuerung der Wohngebäude der Steuerklasse IIb eingeführt werden, indem je nach Ermessen des Gouverneurs für diese Gebäude eine Steuer von 3—12 Rupien pro Hütte und Jahr, einheitlich für eine ganze Landschaft bemessen, zur Erhebung gelangen sollte. Dieser Abänderung hätten sich dann die Steuersätze der Klasse IIa insofern anpassen müssen, als der niedrigste Steuersatz dieser letzten Klasse stets höher sein muß als der höchste Satz der Steuerklasse IIb. Für diese letztere war außerdem, ebenfalls nach Ermessen des Gouverneurs, für bestimmte Zeitabschnitte, welche der Steuerpflichtige im Dienste bei einem Europäer verbrachte, eine stufenweise Ermäßigung der Steuer bis zum Betrage von 3 Rupien vorgesehen. Die gleiche Herabsetzung der Steuer sollte für vermögenslose Steuerpflichtige, die zur Arbeit auf den Betrieben der Europäer unfähig sind, ohne weiteres gewährt werden.

Wenn die Idee einer ausgedehnten Differenzierung der Steuer im Interesse eines gerechten Opferausgleichs auch durchaus angebracht erschien und der geschilderte Beschluß des Gouvernementsrates als ein weiterer Ausbau des ursprünglichen Gedankens, den Eingeborenen durch Steuerermäßigung zur Arbeit auf europäischen Pflanzungsbetrieben anzuhalten, angesehen werden konnte, so traten der Ausführung dieses Beschlusses doch weittragende praktische Bedenken entgegen, wie besonders die Gefahr einer durch die teilweise Steuererhebung hervorgerufenen Abwanderung der Eingeborenen ins englische Gebiet. Angesichts dieser Befürchtung wurde von der Verwirklichung dieses Projektes abgesehen und die Steuer in der ihr durch Verordnung vom 22. März 1905 gegebenen Gestalt belassen.

[2]) Verordnung betr. den Bodenzins in Landbezirken vom 29. April 1900. (Deutsche Kolonial-Gesetzgebung V, S. 68.) Die erste Verordnung hatte den Zuschlag von 50% nur für die Klassen Ia und IIa festgesetzt.

steuer zulässig ist. Bis zum 1. April 1905 betrug diese Kopfsteuer $^3/_4$ Rupie pro Kopf[1]), wurde jedoch durch Verordnung vom 22. März 1905 auf 3 Rupien für jeden erwachsenen arbeitsfähigen Mann erhöht. Zur Vermeidung unnötiger Härte, die diese viermal so starke Steuerbelastung der Eingeborenen des Binnenlandes event. zur Folge haben konnte, ist zugleich gestattet worden, diese erhöhte Kopfsteuer unter besonderen Verhältnissen bis auf 1 Rupie zu ermäßigen[2]).

Als Steuersubjekt gilt der jeweilige Haus- oder Hüttenbesitzer. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig in den Innenbezirken, wo die Steuer einerseits, wie wir gesehen haben, in Form einer Kopfsteuer, andererseits von Ortschaften im ganzen erhoben werden kann. Besondere Vorschriften regeln ferner die Besteuerung der Gebäude und Arbeiter auf privaten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die von Europäern betrieben werden. Für diese Unternehmen gilt der Satz, daß diejenigen Häuser des Plantagenbesitzers, welche ausschließlich farbigen Arbeitern als Wohnung dienen, von der Steuer befreit bleiben. Die Steuerbefreiung wird dadurch bedingt, daß die auf europäischen Plantagen arbeitenden Eingeborenen wie im Inneren des Schutzgebietes Ansäßige angesehen werden, d. h. einer Kopfsteuer, die vom Unternehmer abgeliefert werden muß, unterliegen. Eine Besteuerung obiger Gebäude würde daher einer Doppelbesteuerung gleichkommen.

Die Heranziehung der eingeborenen Plantagenarbeiter zur Kopfsteuer, eine Bestimmung, die ein wichtiges erzieherisches Moment in sich schließt, hat den Zweck, die Plantagenbesitzer bei der Beschaffung der für ihre Betriebe erforderlichen Arbeitskräfte zu unterstützen. Diesem Bestreben wird Ausdruck gegeben erstens durch die Bestimmung, daß alle farbigen Plantagenarbeiter, die in den Häusern des Pflanzers untergebracht sind, einer monatlichen Kopfsteuer von nur $12^1/_2$ Heller, d. h. einer Jahressteuer von $1^1/_2$ Rupien an Stelle der sonst zu zahlenden 3 Rupien, unterliegen; zweitens durch die Klausel, daß die-

---

[1]) Die Verordnung von 1897 empfahl für die einfacheren Verhältnisse des Binnenlandes allgemein die Hüttensteuer der Klasse IIb in eine Kopfsteuer umzusetzen, unter Annahme, daß eine Normalhütte, für die 3 Rp. zu zahlen sind, von 4 Steuerpflichtigen bewohnt werde. (R.-E. vom 1. November 1897 L. G. No. 363.)

[2]) Diese Kopfsteuer kann, ebenfalls mit Genehmigung des Gouverneurs auch in den Küstendistrikten bei vereinzelt auftretenden Fällen von Steuerhinterziehung erhoben werden.

jenigen farbigen Arbeiter, welche länger als 6 Monate ununterbrochen in ein und derselben Pflanzung tätig waren, für die Dauer ihres ferneren Dienstes bei demselben Unternehmer überhaupt steuerfrei ausgehen.

Durch eine solche differente Behandlung der Plantagenarbeiter überhaupt und der arbeitsamen insbesondere, ein Vorgehen, dessen Grundidee wir schon in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 1. November 1897 begegnen[1]), ist dem Eingeborenen der Anreiz zu längerem Verharren auf ein und derselben Plantage gegeben, da er hier sein jährliches Steuerpensum durch Fleiß und Ausdauer von 3 bezw. $1\frac{1}{2}$ Rp. auf $\frac{3}{4}$ Rp. (6 Monate à $12\frac{1}{2}$ Heller oder $\frac{1}{8}$ Rp.) herabsetzen kann. Es wird ihm hierdurch ferner gezeigt, daß das Gouvernement das Hauptgewicht nicht auf den baren Steuerbetrag sondern auf regelmäßige Arbeitsbetätigung legt.

Daß diese Bestimmungen für die Plantagenbesitzer, auf deren Anregung sie wohl in der Hauptsache zurückzuführen sind[2]), eine nicht zu unterschätzende Beistandsleistung bedeuten, ist ohne weiteres klar; sie erscheinen jedoch auch für das ganze Gedeihen des Plantagenbetriebes insofern von erheblicher Bedeutung, als der Dienst auf diesen Betrieben sich nie einer besonderen Beliebtheit bei den Eingeborenen erfreut hat und das Arbeiterkontingent auf den Plantagen daher ohne diese Steuervergünstigung jedenfalls ein viel geringeres sein würde.

Neben diesen allgemeinen Steuern ist lt. Verordnung vom 22. März 1905 in städtischen Ortschaften mit Genehmigung des Gouvernements die Erhebung von kommunalen Zuschlagsteuern zulässig, die an Stelle der durch Verordnung von 1897 aufgehobenen kommunalen Gebäudesteuern treten und 50% des allgemeinen Steuersatzes nicht übersteigen dürfen. Desgleichen können in diesen Ortschaften, nach besonders zu erlassenden Vorschriften des Gouvernements, kommunale Grundsteuern im Betrage von nicht über 10% vom Werte des Grundstückes erhoben werden. In letzterem Falle müssen die von der Häuser- und Hüttensteuer befreiten Gebäude auch frei von der Grundsteuer ausgehen.

---

[1]) Vergl. den von Benningsen ausgearbeiteten R.-E. vom 28. Januar 1898, Abs. 9. (Deutsche Kolonial-Gesetzgebung III, S. 20.)

[2]) Vergl. »Pflanzer- und Ansiedlerversammlung Tanga vom August 1904« (Koloniale Zeitschrift 1904, S. 434—437).

Abgesehen von diesen Zuschlagsteuern wurden ursprünglich, d. h. laut Verordnung von 1897, den lokalen Verwaltungsbehörden an der Küste 50% der in bar eingehenden Steuerbeträge und in Geld umgesetzten Steuernaturalien zur Vereinnahmung in die Kommunalkasse des Bezirkes zugewiesen. Diese Bestimmung wurde durch Verordnung vom 22. März 1905 auf alle Bezirke ausgedehnt, deren Wohnplätze mittlerweile zu kommunalen Verbänden vereinigt waren. Als Gegenleistung hatten die Kommunalverbände alle »besonderen Kosten« der Steuerveranlagung und Erhebung als: die Gehälter der Steuerbeamten, die Belohnung an die Jumben für Ablieferung der Steuer, Tagegelder und Reisekosten der Steuererheber, Anschaffungskosten der Steuerheberollen und Steuerquittungen, Transportkosten des Geldes usw., zu tragen[1]). In den übrigen Bezirken mußten diese Kosten aus dem Erlös der verwerteten Naturalabgaben event. zuzüglich 10% der Bareingänge gedeckt werden[2]).

Jetzt, wo die Kommunalverbände aufgelöst sind, finden solche Pauschalüberweisungen nicht mehr statt; statt dessen kann den Bezirksämtern bis zu 25% des Steuerertrages ihres Bezirkes belassen werden, wenn sie im Rahmen dieser Summe einen brauchbaren Etat aufstellen.

Die Veranlagung der Häuser- und Hüttensteuer geht in folgender Weise vor sich:

Das Steuerjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

Als erste Vorarbeit erscheint die Aufstellung von Plänen, aus denen die Ausdehnung des friedlichen Machtbereichs für jede einzelne lokale Verwaltungsbehörde zu ersehen ist.

Diese Pläne sind im Februar eines jeden Jahres von der betreffenden lokalen Verwaltungsbehörde aufzustellen und, begleitet von einem Berichte, der die Schätzung der voraussichtlichen Höhe der Bareingänge der Steuer und des Wertes der als Steuer zuzulassenden Naturalien enthält, dem Gouverneur einzureichen.

Zur Erlangung der hierzu erforderlichen Daten wird bei jeder lokalen Verwaltungsbehörde eine aus dem Chef und vier von ihm gewählten Mitgliedern bestehende Kommission gebildet, der die Festsetzung des Mietswertes der Gebäude und der darnach zu bestimmenden Steuer, bezw. die Klassifizierung der in die unteren

---

[1]) § 20 der Ausführungsbestimmungen vom 22. März 1905.

[2]) Der ursprünglich gehegte Plan, allen Bezirken, in denen die Häuser- und Hüttensteuer zur Erhebung gelangt, die Hälfte der Steuer zum Besten des Bezirks zurückzugeben, scheiterte an dem Widerstande des Reichstages.

Steuerklassen einzureihenden Häuser und Hütten obliegt. Nur auf den Innenstationen kann unter Umständen von der Bildung dieser Kommission abgesehen werden und sind deren Funktionen dann vom Stationschef unter Zurateziehung der Wali bezw. Jumben auszuüben. Gegen die Kommissionsbeschlüsse ist Beschwerde an das Gouvernement zulässig, in welchem Falle letzteres entscheidende Stimme hat.

Auf Grund der Pläne und Angaben der lokalen Verwaltungsbehörden werden vom Gouvernement Steuerheberollen aufgestellt, die die Anzahl der steuerpflichtigen Häuser- und Hütten (bezw. der kopfsteuerpflichtigen Personen) sowie die zu erwartenden Steuerbeträge enthalten. Diese Steuerheberollen dienen zugleich zur Eintragung der im Laufe des Jahres eingehenden Steuerbeträge. Aus den Steuerheberollen wird alle Vierteljahr ein Auszug gemacht, worauf am Schlusse des Steuerjahres alle Quartalauszüge wiederum in eine besondere Heberolle zusammenzufassen sind, die somit das Jahresergebnis kundgibt.

Alle Steuerheberollen sind am 31. Juli abzuschließen.

Die Entrichtung der Steuer erfolgt nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse entweder in vierteljährlichen oder halbjährlichen Raten oder in voller Summe auf einmal, und zwar sowohl in bar als auch in natura. In bar zu entrichten ist die Steuer für Gebäude der Klasse I, d. h. für Europäer-, Inder- und Araberhäuser gleichviel in welcher Ortschaft sie gelegen sind. Für die Klasse II ist neben Barzahlung auch Naturalleistung zulässig.

Die Bestimmungen über die Steuerleistungen in natura sind beim Erlasse der Verordnung vom 22. März 1905 einer nahezu vollständigen Neufassung unterworfen worden. Einmal sehen wir hier eine wesentliche Beschränkung in der Zulassung von Naturalleistungen, insofern als Steuerleistung in natura nur auf Anordnung der lokalen Verwaltungsbehörde hin erfolgen kann, bezw. zu erfolgen hat (»in Klasse II kann die Erhebung der Steuer in natura festgesetzt werden«), während die Verordnung von 1897 dem Steuerzahler der Klasse II freistellte, die Steuer entweder in bar oder in natura zu entrichten (»bei der Klasse II kann die Steuer in natura geleistet werden«). Das Gouvernement motiviert diese Änderung damit, daß es nicht im Interesse der Verwaltung läge, die Steuer in Landesprodukten entgegenzunehmen, die später event. als unverwertbar liegen bleiben und verderben könnten. Dadurch würde keinerlei erzieherische Wirkung ausgeübt und die Bevölkerung nur wirtschaftlich geschwächt. Wenn diesen Er-

wägungen auch beigepflichtet werden muß, so ließe sich diesem Übelstand doch gewiß durch eine entsprechende Differenzierung der Naturprodukte in solche, die unbedingt angenommen werden müssen, und solche, die nur in beschränktem Maße Entgegennahme finden, abhelfen. Auf diese Weise wäre der ursprüngliche Charakter der Steuer besser gewahrt geblieben.

Der zweite Unterschied in den Bestimmungen über die Steuerleistungen in natura zeigt sich darin, daß die Steuerleistung in Form von Arbeit, die bis dahin mit zu den Naturalleistungen zählte (»... als Naturalleistung sind zugelassen Ölfrüchte: Erdnüsse, Kokosnüsse, Sesam usw. und Arbeitsleistung«), bei der Abfassung der zweiten Verordnung nicht mehr in das Verzeichnis der zulässigen Naturalleistung aufgenommen wurde (»... als Naturralleistungen sind zugelassen: Ölfrüchte, wie Erdnüsse, Sesam, ferner Baumwolle, Kopra, Kautschuk, Elfenbein, Bienenwachs[1]), und nach Ermessen des Stationschefs auch Getreidearten und Vieh, soweit solche zur Verpflegung der Besatzung, der Gefangenen und der durchziehenden Karawanen Verwendung finden können[2])«), vielmehr ihre Regelung in einer besonderen Verordnung »betr. die Heranziehung von Eingeborenen zu öffentlichen Arbeiten« (vom 22. März 1905) fand.

Diese Verordnung, die im engen Anschluß an die Bestimmungen über die Häuser- und Hüttensteuer erlassen wurde, erscheint als ein notwendiges Korrelat der Steuerverordnung, da sie an Stelle derjenigen Paragraphen tritt, die über die Steuerleistung in Form von Arbeit handeln. In der Formulierung dieser Verordnung ist insofern ein Fortschritt zu verzeichnen, als hier nur erwachsene Männer zur öffentlichen Arbeitsleistung herangezogen werden dürfen (§ 4: »... arbeitspflichtig sind nur die erwachsenen arbeitsfähigen Männer ...«). In den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 1. November 1897 dagegen war die Heranziehung von Frauen und Minderjährigen nicht unbedingt verboten (»im allgemeinen soll ... nur Männerarbeit als Steuerleistung zugelassen werden[3])«).

---

[1]) Als Steuerleistung zuerst durch R.-E. vom 24. Februar 1899 zugelassen. (L. G. No. 367.)

[2]) Hier sehen wir bereits eine Differenzierung der Naturprodukte in dem von uns vorgeschlagenen Sinne — hätte sich eine solche nicht weiter ausbauen lassen?

[3]) Deutsches Kolonialblatt 1898, S. 55. Vgl. hierüber auch § 11, Abs. 3 der Verordnung vom 1. November 1897 (Nachtrag S. 64).

Diejenigen steuerpflichtigen Eingeborenen, die den Bestimmungen der Verordnung über die Heranziehung zu öffentlichen Arbeiten unterliegen, können auch an Privatunternehmer zur Arbeitsableistung überwiesen werden, in welchem Falle der Unternehmer die fällige Steuer im voraus in bar zu entrichten hat und sie vom Lohne kürzen kann. Die Dauer der dem Steuerbetrag entsprechenden Arbeitsleistung wird von der lokalen Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem betreffenden Privatunternehmer festgesetzt.

Personen, die gemäß der Verordnung über die Häuser- und Hüttensteuer ihre Steuer in bar oder in Produkten entrichtet haben, dürfen zum Wegebau und anderen öffentlichen Arbeiten nur im Ausnahmefalle herangezogen werden[1]).

Weitere Bestimmungen der Steuerverordnung vom 22. März 1905 behandeln den Eintritt eines Gebäudes in die Zahl der steuerpflichtigen Gebäude, sowie das Erlöschen der Steuerpflicht; die Verjährung der letzteren (5 Jahre) und die Dauer der Nachzahlungspflicht (3 Jahre); die Maßnahmen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung[2]) usw.[3]).

III.

Die Eintreibung der Steuer geschieht in den Bezirken durch die den Bezirksämtern zugeteilten Beamten und Polizeiunteroffiziere

---

[1]) Die Verordnung über die Heranziehung der Eingeborenen zu öffentlichen Arbeiten erscheint auch in anderer Hinsicht einer näheren Beachtung wert, indem sie einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Entwicklung unseres kolonialen Verwaltungsrechts bietet.

Bis zum Jahre 1897 bestanden irgendwelche Normen bezüglich der Pflicht der Eingeborenen, öffentliche Arbeiten zu leisten, überhaupt nicht — der Neger wurde vielmehr offenbar einfach nach Bedarf und Gewohnheitsrecht zu Wege- und Stationsbauten sowie anderen öffentlichen Arbeiten herangezogen.

Dem ersten problematischen Versuch einer Fixierung der öffentlichen Arbeitspflicht begegnen wir im R.-E. vom 1. November 1897, der die Ausführung der Hüttensteuerverordnung und bei dieser Gelegenheit auch die öffentliche Arbeitspflicht des Eingeborenen behandelt. Während uns jedoch hier eine Regelung der öffentlichen Arbeitspflicht nur soweit entgegentritt, als sie mit der Steuerpflicht des Eingeborenen im Zusammenhange steht, sehen wir sie nach der im Jahre 1905 vorgenommenen Neubearbeitung der Hüttensteuerbestimmungen schon vollständig von der Häuser- und Hüttensteuer losgelöst als korrelative, in sich abgeschlossene Verordnung.

Diese Teilung einer Verordnung darf in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden, da sie uns zeigt, wie ein allgemeines Gesetz mit der Zeit in Spezialgesetze zerfällt und unter der Hand behandelte Fragen zu selbständigen Problemen werden.

[2]) Zuerst im R.-E. betr. Vermeidung von Doppelbesteuerung bei Grenzstreitigkeiten vom 27. Oktober 1900 (L.-G. No. 372).

[3]) Vergl. §§ 13 und 25 der im Anhang abgedruckten Verordnung vom 22. März 1905.

sowie durch das farbige Unterpersonal (Jumben, Akiden usw.). Auf den Militärstationen und Offiziersposten werden deren Funktionen von den Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe übernommen. Bei Nichtentrichtung der Steuer ist unter Umständen, soweit nicht dadurch die wirtschaftliche Existenz des Steuerzahlers gefährdet wird, Zwangsbeitreibung zulässig.

Das praktische Vorgehen bei der Eintreibung der Steuer ist ein wenig einheitliches. Im Gegensatz zu den Städten, wo die Steuererhebung eine einfachere ist, müssen auf dem flachen Lande, besonders aber in den Innenbezirken, verschiedene lokale Verhältnisse berücksichtigt werden, die es verbieten, schematisch vorzugehen, den Beamten vielmehr zwingen, die beste Art der Eintreibung ausfindig zu machen. Als Beispiel sei hier die Zählung der steuerpflichtigen Hütten angeführt, die in Gegenden mit mehr oder weniger geschlossenen Ortschaften einfach ist, nicht aber da, wo, wie z. B. in Bukoba, die Eingeborenen familienweise in einzelnen, oft in dichten Bananenhainen zerstreut gelegenen Hütten leben. Mit anderen Schwierigkeiten hat der Beamte in Deutsch-Mpororo (äußerster Nordwesten des Schutzgebiets) zu kämpfen. Der dort ansässige Wahima-Stamm lebt von Viehzucht und wechselt oft seine Plätze; die Wohnstätten sind daher Rundhütten allerprimitivster Art, die in kürzester Zeit errichtet werden können und einfach dem Verfall überlassen werden, wenn ein neuer Weideplatz bezogen wird[1]).

Daß derartige Verhältnisse eine genaue Zählung der Hütten sehr erschweren, ist klar, desgleichen auch, daß es hier der Lokalbehörde überlassen werden muß, diejenige Methode ausfindig zu machen, bei deren Anwendung sie am ehesten hoffen kann, zu einem genauen Resultat zu gelangen. So hat sich im Bezirk Bukoba ein ganz besonderes Vorgehen bei der Hütten- und Einwohnerzählung herausgebildet. Die Zähler bezeichnen jede der gezählten Hütten mit einer kleinen weißen Flagge und durchstreifen nach Erledigung der Arbeit den betreffenden Bananenkomplex ein zweites Mal, um an dem Fehlen eines Zeichens zu erkennen, ob etwa eine oder die andere Hütte übersehen worden ist. Bei jeder Hütte müssen die betreffenden Bewohner bereitstehen. Für jede gezählte Hütte und für jeden gezählten Einwohner wird in verschiedene mit Zeichen versehene Säcke ein kleines Holzstäbchen gesteckt[2]).

[1]) »Beobachtungen aus Deutsch-Mpororo«, Deutsches Kolonialblatt 1905, S. 207 ff.

[2]) Amtl. Denkschrift für 1898/99.

Abgesehen von solchen Einzelheiten haben sich im Laufe der Zeit zwei Hauptmethoden der Steuererhebung herausgebildet. Entweder wird die Hüttenzählung durch farbige Stationsangestellte vorgenommen und die eigentliche Steuererhebung von den durch Gewährung von Prozenten an dem Ergebnisse der Steuer mitinteressierten Akiden oder Jumben ausgeführt[1]), oder das Geschäft wird einem weißen Beamten des Gouvernements übertragen, der auf einer Dienstreise die Steuer an Ort und Stelle einzieht. In den Küstenbezirken wird die erstere Methode befolgt, während letzteres Vorgehen in manchen Innenbezirken (z. B. Muanza) gute Erfolge gezeitigt haben soll[2]). Daß von diesen beiden Methoden die erstere unstreitig die genauere und daher auch ergiebigere ist, ist ohne weiteres klar, wird auch durch folgende, der afrikanischen Lokalpresse entnommene Schilderung bekräftigt:

Als im Jahre 1907 in den Pflanzerkreisen Daressalams das Gerücht auftauchte, der farbige Hüttenbesitzer drücke sich um die Steuer, indem er seine Hütte nicht ganz fertig ausbaue, wohl aber in diesem unfertigen Zustande vermiete, zeigte eine daraufhin eingeleitete Untersuchung, daß bei der gegenwärtigen Eintreibungsmethode, wonach die Jumben gegen eine Gewährung von 3% der eingelieferten Steuergelder die Hütten zu zählen und die Steuer einzukassieren haben, eine Steuerhinterziehung ganz ausgeschlossen erscheint. Die Jumben sind dermaßen an dem Steuerergebnis interessiert, daß sie, geschweige eine nach der Verordnung steuerpflichtige Hütte (als solche gilt jede bewohnbare Hütte, gleichviel ob sie ganz fertig gestellt ist oder nicht) zu übersehen, sich gegenseitig um das Recht der Steuererhebung streiten, falls es sich um Fälle handelt, wo die Zugehörigkeit einer Hütte zu der einen oder anderen Jumbenschaft nicht außer jedem Zweifel steht. „Daraus geht hervor", führt das Blatt weiter aus, „daß die Methode der Steuereinziehung im Bezirke Daressalam eine denkbar durchgreifende ist dadurch, daß ein Kontrollsystem geschaffen wurde, welches eine Steigerung der Exaktheit kaum zuläßt"[3]).

Neben diesen beiden Hauptarten der Erhebung begegnen wir in denjenigen Gegenden, wo die Häuptlinge sich erhalten haben — was besonders im Innern des Landes, z. B. im Bezirk Ssongea, der Fall ist — der Eintreibung durch Vermittlung der Häupt-

[1]) Die prozentuale Vergütung betrug ursprünglich 2%, ist aber in letzter Zeit auf 3% erhöht worden.

[2]) Amtl. Denkschrift von 1907/8.

[3]) Deutsch-Ostafrikanische Zeitung 1907, No. 61.

linge, indem diese auf der Station als Gesamtleistung der Ortschaft abzuliefern. Dadurch wird die Ablieferung von Ölfrüchten usw. in geringen Mengen, deren Verwertung und Verrechnung verhältnismäßig große Mühe verursachen würde, nach Möglichkeit vermieden. Um allzu bedeutenden Steuerhinterziehungen entgegen zu wirken, wird der Bezirk außerdem von den Organen der Verwaltungsbehörde bereist, die den säumigen Zahler zur Steuerleistung anhalten. Letzteres wird dadurch ermöglicht, daß jeder Steuerzahler seine eigene Quittung erhält, die jederzeit die Ausübung einer nachträglichen Kontrolle darüber zuläßt, wer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und wer nicht.

Diese Eintreibungsart durch Vermittelung der Häuptlinge hat manches für sich, da die Eingeborenen einerseits noch immer mit gewisser Zähigkeit zu ihren angestammten Häuptlingen halten und sich von diesen noch am willigsten regieren lassen, andrerseits seit jeher gewohnt sind, ihrem Häuptling Tribut zu leisten[1]). Allerdings muß das Gouvernement sowohl die Akiden als auch die Häuptlinge stets unter scharfer Kontrolle halten, um jeden Mißbrauch, sei es dem Gouvernement oder den Eingeborenen gegenüber, im Keime ersticken zu können.

Diese Aufgabe wurde u. E. besonders glücklich gelöst vom früheren Bezirksamtmann von Wilhelmsthal, Regierungsrat L. Meyer, der, gleich vielen anderen dem Grundsatz folgte, daß die innere Verwaltung in den Schutzgebieten sich tunlichst der vorhandenen Verwaltungsorganismen der Eingeborenen zu bedienen hat.

Seine Verwaltungsmethode und Steuereintreibungsart sind in vieler Hinsicht wert, etwas näher betrachtet zu werden, da sie uns einerseits zeigen, wie erfolgreich[2]) (bei verständiger Behandlung!) die bestehenden Verwaltungseinrichtungen der Eingeborenen vom Mutterlande ausgenützt werden können, während sie uns andererseits eine Vorstellung davon geben, über welchen Scharfsinn die lokalen Verwaltungsbehörden unter Umständen verfügen müssen, um erfolgreich wirken zu können.

Die Regierungsmethode des Herrn Meyer, über die er in

---

[1]) Die im Nordwesten des Schutzgebietes lebenden, in der Bevölkerung unter dem Namen Wairu (Hörige) gehenden Ackerbau treibenden Bantustämme müssen z. B. noch jetzt ein Zehntel ihres Ertrages dem Häuptling (Mhima) abliefern. (»Beobachtungen aus Deutsch-Mpororo«, Deutsches Kolonialblatt 1905, S. 207 ff.)

[2]) »Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten«, (Deutsches Kolonialblatt 1899, S. 659).

liebenswürdigster Weise persönlich näheren Aufschluß gab, bestand darin, daß er die wichtigsten Ämter seines Bezirks sozusagen doppelt besetzte: er beließ die einzelnen Verwaltungsbezirke, die mit den Steuerbezirken zusammenfielen, soweit als möglich unter der nominellen Herrschaft der eingeborenen Häuptlinge, gab diesen jedoch Hilfsbeamte in der Person von »Keranis« (Schreibern) bei, die, aus intelligenten jüngeren Küstennegern, meist ehemaligen Zöglingen der Regierungsschule zu Tanga ausgewählt, zugleich als Kontrolleure der Häuptlinge auftraten. Wo es an geeigneten Häuptlingen fehlte, wurde ein solcher durch einen stammesverwandten Akiden ersetzt, dem ebenfalls ein Kerani zur Seite stand.

Der unverkennbare Erfolg dieses Vorgehens hat aufs neue bewiesen, daß man mit Hilfe der Eingeborenen manches erreichen kann, wenn man diplomatisch vorzugehen und den Neger bei seiner schwachen Seite zu fassen versteht. Die Keranis, deren Ehrgeiz, bei ihrer Jugend[1]) schon eine verhältnismäßig so gute Stelle zu bekommen, angestachelt wurde, suchten sich das Wohlwollen der Behörde zu erhalten und waren treu und ergeben. Den Häuptlingen schmeichelte es ebenfalls nun einen Schreiber zu ihrem »Hofstaat« zählen zu können, der es ihnen ermöglichte, schriftlich mit ihren Kollegen und der lokalen Verwaltungsbehörde zu verkehren.

Um zu verhindern, daß Häuptling (bezw. Akide) und Schreiber einander in die Hand arbeiteten, wurden als Kerani Leute gewählt, die nach sozialer Stellung und Stammesangehörigkeit ganz verschieden von den Häuptlingen bezw. Akiden waren. Dies hatte zur Folge, daß sie sich nicht miteinander verbrüderten, vielmehr scharfe gegenseitige Kontrolle ausübten.

Durch eine derartige Organisation war Regierungsrat Meyer stets über alles unterrichtet, was in den einzelnen Verwaltungsbezirken vorging. Wie der Häuptling naturgemäß jede Veruntreuung seitens seines Keranis gemeldet hätte — solche sollen übrigens geradezu auffallend wenig vorgekommen sein —, würde die Behörde durch letzteren von etwaigen politischen Umtrieben des Häuptlings schon aus dem Grunde Kenntnis erhalten haben, weil diese Keranis als Stammesfremde fürchten mußten, bei ausbrechenden Unruhen als Erste der Wut der Aufständischen anheim zu fallen.

Das gleiche hervorragende Verwaltungstalent des Herrn

---

[1]) Sie zählten bei ihrer Einstellung häufig erst 15—16 Jahre.

Meyer offenbart sich in der Art und Weise, wie er die Steuer bei den Eingeborenen beliebt zu machen und auf ihre Entrichtung in Geld hinzuwirken wußte. In den letzten 6 Monaten vor der Einführung der Steuer verstärkte er innerhalb der gestatteten Grenzen den Zwang zum Wegebau und anderen öffentlichen Arbeiten, so daß dieser der Bevölkerung in höherem Grade fühlbar und lästig wurde. Gleichzeitig teilte er den Leuten mit, daß eine Milderung des Zwanges nur ermöglicht werden könnte, wenn die Verwaltung in den Besitz von Geldmitteln gelangte und stellte daran anknüpfend den Arbeitern die Frage, was sie vorzögen — die Beibehaltung des alten Zwanges zur Arbeit oder die Auferlegung einer Hüttensteuer. Dadurch wurde erreicht, daß die Einführung der Hüttensteuer geradezu als eine Entlastung empfunden und die Steuer selbst willig entrichtet wurde.

Eine genaue Statistik der Hütten, wie sie Herr Meyer bereits vorher eingeführt hatte, trug das ihrige dazu bei, die Steuererhebung von vornherein zu einer rationelleren zu gestalten.

Sehr zu begrüßen ist es jedenfalls, daß Regierungsrat Meyer sich nicht blindlings auf die Angaben seiner Beamten verließ, sondern durch häufige Stichproben, wozu die Dienstreisen vielfach Gelegenheit gaben, nach Möglichkeit überall selbst Einblick zu gewinnen suchte, besonders auch bezüglich der Steuerkraft der einzelnen Eingeborenen. Durch diese Fürsorge wird die Steuer ebenfalls an Mißliebigkeit in den Augen der Bevölkerung verloren haben, da der Neger sah, daß es sich hier nicht um eine Wiederholung der früheren harten Willkürherrschaft der Häuptlinge handelte, sondern um eine gerechte, der Leistungsfähigkeit des einzelnen nach Möglichkeit angepaßte Forderung. Kein Wunder, daß die Eingeborenen ihrem Bezirksamtmann Dankbarkeit für seine Bemühungen zollten!

Allerdings muß bei einem Vorgehen, wie es die Verwaltungs- und Steuerpolitik des Herrn Meyer war, der Neger sich auch voll bewußt sein, daß jeder Übergriff und jede böswillige Steuerverweigerung rücksichtslose Sühne nach sich zieht — dies aber konnte nur dadurch erreicht werden, daß die Behörde in steter Fühlung auch mit dem Geringsten unter dem Volke blieb, für alles ein offenes Auge hatte und erforderlichenfalls unnachsichtige Strenge übte. Ein schematisches Vorgehen würde unter diesen Verhältnissen ganz versagt haben.

In den letzten drei Jahren ist auch seitens des Gouvernements in verstärktem Maße in Erwägung gezogen worden, ob es nicht

zweckmäßig wäre, die bisher angestellten Akiden durch angestammte Häuptlinge zu ersetzen. Den Grund hierfür bilden die immer wieder auftauchenden Klagen, daß die Akiden, besonders die Stammesfremden, sich Übergriffe gegenüber den Eingeborenen zu schulden kommen lassen und von ihnen an Arbeitsleistung und Steuern mehr verlangen, als mit der physischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit des Negers in Einklang gebracht werden kann.

Im Küstengebiet wird man allerdings auch fernerhin ausschließlich auf den Akiden angewiesen sein, da in dieser Gegend die angestammten Häuptlinge ganz verschwunden sind — hier müßte durch verschärfte Kontrolle den Akiden die Möglichkeit zu Übergriffen genommen werden. Dies kann unseres Erachtens um so eher erreicht werden, als die Schuld an der sogen. »Akidenwirtschaft« wohl nicht so viel den Akiden selbst als der allem Anschein nach im größten Teile des Schutzgebiets herrschenden unzureichenden Kontrolle der unteren Verwaltungsorgane zuzuschreiben ist. Angenommen, ein gewisser Hang zur Unterdrückung der Unterstellten läge dem Akiden im Blut — ein Charakterfehler, der vielfach als Eigentümlichkeit der ganzen Rasse hingestellt wird — so würde der gewalttätige Akide doch nur allzubald sich eines Besseren besinnen, wenn er wüßte, daß die Verwaltungsbehörde über jeden seiner Schritte genau unterrichtet und nicht gewillt ist, Ungerechtigkeiten gegen die Eingeborenen zu dulden. Durch ein derartiges Vorgehen würde das Gouvernement, wie die Erfahrungen im Bezirke Wilhelmstal während der Amtszeit des Herrn Meyer lehren, in den Augen der Eingeborenen an Ansehen und Vertrauen nur gewinnen, ein Umstand, der auch auf die Steuerverhältnisse günstig einwirken müßte.

II. Kapitel.

Das finanzielle Ergebnis der Steuer.

Das finanzielle Ergebnis der Häuser- und Hüttensteuer für das erste Dezennium kann im allgemeinen nur als günstig bezeichnet werden. Nicht allein daß die Entwickelung der Steuer an einer von Jahr zu Jahr verfolgbaren, ziemlich gleichmäßigen Steigerung der Erträge beobachtet werden kann — diese Steigerung war zudem so bedeutend, daß die Erträge sich von 5 zu 5 Jahren mehr als verdoppelten.

Die Steuer brachte ein an bar zuzüglich der zahlenmäßig erfaßbaren Naturallieferungen und Arbeitsleistungen[1]):

Tabelle I

1898/9:	401881	Rp.	a/c	1,39	= M.:	558615	
1899/0:	477898	„	„	1,40	= „	669057	
1900/1:	619270	„	„	1,39	= „	860785	
1901/2:	746005	„	„	1,39	= „	1036947	
1902/3:	883617	„	„	1,39	= „	1228228	
1903/4:	1007277	„	„	1,387	= „	1397597	
1904/5:	1090730	„	„	1,337	= „	1458306	
1905/6:	1256285	„	„	1,33	= „	1675047	
1906/7:	1443728	„	„	1,33	= „	1924964	
1907/8:	1818519	„	„	1,33	= „	2424692	(annähernd)

Diese für koloniale Verhältnisse gewiß nicht geringen Summen erscheinen jedoch in ganz anderem Lichte, wenn man die Bevölkerungszahl des Schutzgebietes mit in Betracht zieht und die Durchschnittsbelastung pro Kopf der Bevölkerung feststellt. Dieser rechnungsmäßig pro Kopf der Bevölkerung entfallende Betrag ergab:

Tabelle II

Rechnungsjahr:	Bevölkerung:	Steuer:		pro Kopf:	
1898/9	5406000	401881	Rp.	0,07	Rp.
1899/0	6105000	477898	„	0,08	„
1900/1	6171171	619270	„	0,10	„
1901/2	6853700	746005	„	0,11	„
1903/4	6710931	1007277	„	0,15	„
1904/5	7006534	1090730	„	0,156	„

Wie diese Tabelle zeigt, ist der Durchschnittsbetrag ein noch sehr geringer. Selbst wenn man die von der Regierung ihrer Verordnung zugrunde gelegte Durchschnittsbelastung pro Kopf mit nur 3 Rupien annimmt, ein Betrag, der aller Wahrscheinlichkeit nach zu niedrig gegriffen ist, so müßte bei Annahme, daß die angeführte Bevölkerungszahl der tatsächlich vorhandenen

---

[1]) Bernhard Perrot, der in seinem Buche »Die Zukunft Deutsch-Ostafrikas« (Berlin, Herm. Walter) diese Beträge als die Bareingänge (ohne Steuerarbeit usw.) hinstellt, befindet sich gewissermaßen im Irrtum, da laut R.-E. vom 20. Juni 1901 (Nachtrag S. 65.) der bare Erlös aus den Steuernaturalien sowie die durch Privatpersonen usw. vergütete Steuerarbeit als Bareingang verbucht werden sollte. Diese Bestimmung ging bezgl. der Naturalien auch auf die Verordnung vom 22. März 1905 über. (Ausführungsbestimmungen § 21, Abs. 6.)

entspricht und jeder vierte Eingeborene steuerpflichtig ist, das Steuerergebnis bereits vor zwei Jahren die Summe von 5000000 Rupien überstiegen haben. Nun ist aber die Bevölkerung in Wirklichkeit eine jedenfalls bedeutend dichtere (sie wird von Staatssekretär Dernburg auf ca. 10 Millionen geschätzt), so daß man ohne Übertreibung annehmen kann, daß vorläufig höchstens 20% der Bevölkerung zur Steuer herangezogen werden. Die ganze Berechnung ist selbstredend eine rein hypothetische und kann leider auch keine andere sein schon aus dem Grunde, weil uns eine genaue Statistik der Eingeborenenbevölkerung fehlt; immerhin zeigt sie uns, daß die Steuererträge noch lange nicht das Maximum ihrer Höhe erreicht haben.

In vorliegendem Kapitel interessiert uns daher hauptsächlich die Frage, ob unter Beibehaltung der bisherigen Steuernormen eine raschere Steigerung der Steuereinnahmen möglich erscheint und auf welche Weise sie eventuell erreicht werden kann.

Daß eine Steigerung der Steuererträge auch in Zukunft zu verzeichnen sein wird, ist ohne weiteres klar, denn die fortwährende natürliche Steigerung der Erträge, die bei jeder Steuer dadurch eintritt, daß infolge Vermehrung der Bevölkerungszahl auch das Kontingent der Steuerpflichtigen wächst, wird auch in unserem Ostafrika voraussichtlich nicht ausbleiben. Doch braucht unsere Hoffnung nicht ausschließlich auf diese eine Steigerungsmöglichkeit beschränkt zu werden. Während in hochentwickelten Ländern mit einem bis in die geringsten Details ausgearbeiteten Verwaltungs- und Steuerapparat die einzige Hoffnung oft nur auf der erwähnten natürlichen Steigerungsfähigkeit einer Steuer beruht, finden sich in unserem Falle noch so manche Wege zu einer günstigen Förderung der Steuererträgnisse. Diese künstliche Steigerung kann durch entsprechende wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen erreicht werden.

Daß das Gouvernement in dieser Hinsicht schon jetzt nicht tatenlos bleibt, zeigte uns Tabelle II, wo wir den Durchschnittsertrag pro Kopf, wenn auch langsam, so doch anhaltend steigen sehen. Dies würde nicht der Fall gewesen sein, wenn man die Entwickelung der Steuer sich selbst überlassen hätte. Eine weitere Steigerung sowohl der Gesamterträge, als auch der Durchschnittsbelastung ist somit mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen, desgleichen auch, daß die Innenbezirke an dieser Steigerung wohl in weit stärkerem Maße beteiligt sein werden als die Küstengebiete. Dies ist aus Tabelle III (am Schlusse beigefügt) zu ersehen, wo

wir Bezirke wie Usumbura, Udjidji, Tabora, Iringa finden, woselbst die Durchschnittsbelastung eine noch ganz minimale, zahlenmäßig oft gar nicht erfaßbare ist.

Um diejenigen Mittel zu finden, die das Gouvernement zur Erzielung größerer Erträge anwendet bezw. anwenden könnte, müssen wir uns vorerst klar werden, welcher Art die Ursachen sind, die einer als wünschenswert erscheinenden Steuerergiebigkeit im Wege stehen.

Diese Ursachen sind verschiedener Natur und auf Umstände zurückzuführen, mit denen in allen jungen Kolonien gerechnet werden muß. Solche hindernde Umstände können erst nach Jahren beseitigt bezw. gemildert werden.

Obwohl die Steuer formell auf das gesamte Schutzgebiet ausgedehnt ist, wird sie tatsächlich doch nur innerhalb des sogenannten friedlichen Machtbereichs, einem verhältnismäßig noch geringen Teile des Schutzgebiets, erhoben. Im Innern des Landes, so in den Bezirken Tabora, Udjidji, Usumbura usw., dürften weite Distrikte vorhanden sein, wo man von einer Herrschaft der Europäer — vorsichtig gesagt — noch nicht allzuviel merkt. Auch innerhalb des unanfechtbaren Wirkungskreises der Verwaltung kann die Steuer nicht immer in dem Maße erhoben werden, wie es wünschenswert wäre, da die in den entlegenen Gebieten hausenden Eingeborenen zum Teil noch auf so niedriger Kulturstufe stehen, daß an eine regelmäßige Heranziehung derselben zur Steuer, wenigstens vorläufig, noch gar nicht gedacht werden kann. In solchen Gegenden werden die Eingeborenen stattdessen, soweit angängig, zu unentgeltlicher Arbeitsleistung herangezogen und erst allmählich an eine anfangs geringe Besteuerung gewöhnt. Im Bezirk Tabora z. B. wurde im Rechnungsjahr 1899/1900 nur der halbe Steuersatz erhoben und auch dieser nur von den der Station zunächst wohnenden Stämmen — Verhältnisse, die sich auch gegenwärtig nicht viel gebessert haben. Wie in Tabora, so wird auch in den anderen Zentralbezirken (Kilimatinde, Mpapua, Iringa) die normale Häuser- und Hüttensteuer nur zum kleinen Teil erhoben[1]). In Udjidji ist eine Heranziehung der Eingeborenen zu Steuer-, Arbeits- oder sonstigen Leistungen bis in die neueste Zeit noch nicht möglich gewesen[2]).

Ein weiterer Umstand, der besonders in den ersten Jahren der

---

[1]) Rathenau: »Reflexionen«, S. 176.

[2]) Fuchs: »Wirtschaftliche Eisenbahnerkundungen usw.«, S. 102.

Besteuerung das Steuerergebnis zu einem sehr unsicheren machte, ist die schwache wirtschaftliche Lage des Eingeborenen. Der Neger, welcher bisher nicht gewohnt war, mit einer fernen Zukunft zu rechnen und daher nur gerade soviel produzierte, als er annahm, bis zur nächsten Ernte brauchen zu müssen (ein Zustand, der auch jetzt noch nicht als behoben gelten kann), steht den Naturgewalten fast schutzlos gegenüber. Ein ungünstiges Jahr ist daher unter Umständen schon imstande, Hungersnot unter den Eingeborenen hervorzurufen. Als besonders verhängnisvoll für unser ostafrikanisches Schutzgebiet sind in dieser Hinsicht die Jahre 1898 und 1899 zu nennen: die abnorme Trockenheit dieser beiden Jahre hatte in Gemeinschaft mit der verheerenden Wirkung massenhaft auftretender Heuschreckenschwärme die Eingeborenen der Nordbezirke in eine Notlage versetzt, von der sich der Kulturmensch nur schwer eine zutreffende Vorstellung machen kann. Im Bezirk Tanga ging die Bevölkerung durch Tod und Auswanderung fast um die Hälfte zurück; ganze Ortschaften wurden verlassen und verfielen. In Pangani konnten die in den Ortschaften verbliebenen Eingeborenen nach Einsetzen der 2 Jahre lang ausgebliebenen Regenzeit ihre Felder mit dem vom Gouvernement gelieferten Saatgut zwar bestellen, ernteten jedoch kaum genügend, um ihr Dasein fristen zu können.

Daß ein derartiger vernichtender Eingriff der Naturgewalten nicht ohne Rückwirkung auf die Steuereingänge bleiben konnte, ist verständlich, wenn man bedenkt, daß die Verwaltung in solchen Fällen meist genötigt ist, von einer Steuereintreibung ganz abzusehen und ihrerseits die Bevölkerung durch unentgeltliche Abgabe von Saatgut, Nahrungsmitteln usw. vor dem drohenden Untergange zu bewahren. Diese Notwendigkeit trat, wie oben berichtet, auch in den erwähnten schweren Jahren ein und bewirkte, daß die den Notjahren folgenden amtlichen Jahresberichte sehr bedeutende Steuerausfälle aufzuweisen hatten. Besonders groß waren die Fehlbeträge in den Bezirken:

Tanga	1899/1900:	5332	Rp.
Bagamojo	1899/1900:	6161	„
Iringa	1900/1901:	3016	„
Kilimatinde	1899/1900:	3098	„
„	1900/1901:	3899	„
Udjidji	1899/1900:	1413	„
Summa in 6 Bezirken		22919	Rp.

Wenn die Bezirke Daressalam und Pangani, die ebenfalls von der Dürre heimgesucht wurden, trotzdem eine gewisse Steigerung zu verzeichnen hatten, so ist dies wohl in erster Linie dem nivellierenden Einfluß der steuerkräftigeren Hafenplätze zuzuschreiben, die von der Hungersnot weniger berührt worden sind. Das in den Städten erzielte Mehrergebnis der Steuer hat somit die Lücken ausfüllen können, welche das übrigens ziemlich dünn bevölkerte Hinterland aufwies.

Am schwersten jedoch wurden die finanziellen Ergebnisse der Häuser- und Hüttensteuer durch den letzten großen Aufstand der Jahre 1905/6 betroffen, ein Umstand, der zu einem gewissen Teile auch auf die eben besprochene schwache wirtschaftliche Lage zurückzuführen ist. In den vom Aufstande ergriffenen Gebieten (Langenburg, Ssongea, Lindi, Kilwa, Mohorro-Rufiji, Iringa, Mahenge, Morogoro, Daressalam) ist mit Ausnahme von Daressalam und Langenburg durchweg ein mehr oder weniger bedeutender Rückgang in den Steuererträgnissen der betreffenden Jahre zu verzeichnen gewesen. Dieser Rückgang zeigte sich teilweise schon im Berichtsjahre 1905/6 zum größten Teil aber erst im darauffolgenden Rechnungsjahr, da Ende 1905 im späteren Aufstandsgebiet teilweise noch friedliche Zustände herrschten.

Der absolute Rückgang an Steuereinnahmen betrug in den am schwersten betroffenen Bezirken Ssongea, Kilwa, Mahenge, Lindi und Mohorro gegenüber dem letzten Friedensjahr 1904/5:

Ssongea:		Kilwa:	
1904/5: 49867 Rp.		108332 Rp.	
1905/6: 39925 „	(—9942)	112342 „	(+4010)
1906/7: 2920 „	(—46947)	71052 „	(—37280)
1907/8: 13000 „	(—36867)	90000 „	(—18332)

Mahenge:		Lindi:	
1904/5: 25168 Rp.		182276 Rp.	
1905/6: 10411 „	(—14757)	164768 „	(—17508)
1906/7: 19750 „	(—5418)	162086 „	(—20190)

Mohorro:

1904/5: 67142 Rp.
1905/6: 57394 „ (—9748)
1906/7: 65166 „ (—1976)

Der tatsächliche Ausfall stellt sich natürlich noch höher, da hierbei auch das bisher beobachtete Wachsen der Steuererträge

welches unter normalen Zuständen in den folgenden Jahren hätte erwartet werden können, in Betracht gezogen werden muß. Dieses Anwachsen der Steuereinnahmen belief sich, von Steuerjahr zu Steuerjahr berechnet, in:

	Ssongea:	Kilwa:	Mahenge:
1900/1:	7273 Rp.	—	11770 Rp.
1901/2:	3014 „	5452 Rp.	354 „
1902/3:	6034 „	4995 „	2214 „
1903/4:	17247 „	9095 „	7076 „
1904/5:	15626 „	7332 „	3205 „

	Lindi:	Mohorro:
1901/2:	23649 Rp.	12208 Rp.
1902/3:	16816 „	13491 „
1903/4:	56632 „	6421 „
1904/5:	38300 „	984 „

Die durch den Aufstand hervorgerufene anhaltende Schwächung der Steuerkraft einzelner Bezirke erklärt sich sowohl aus dem Verlauf des Aufstandes, als auch aus der durch ihn hervorgerufenen Notlage der Eingeborenen des Aufstandsgebietes. Die Aufstandsbewegung hat nach amtlichen Angaben ca. 75000 Eingeborenen das Leben gekostet, die teils in den kriegerischen Zusammenstößen mit der Schutztruppe fielen, noch mehr aber durch Krankheit, Hunger usw. dahingerafft wurden. Die durch den Aufstand verursachte Not war ebenfalls groß und wurde besonders dadurch verschärft, daß die Eingeborenen, abgesehen davon, daß sie ihre Felder nicht bestellten, im Kriegstaumel auch die bereits vorhandenen Vorräte vernichteten, das erbeutete Vieh abschlachteten[1]) und auf diese Weise einen unberechenbaren wirtschaftlichen Schaden anrichteten. Die durch Waffengewalt, Not und Hunger (die Flüchtlinge suchten ihre Zuflucht im Busch, wo sie ebenfalls zahlreichen Gefahren ausgesetzt waren) schließlich zur Unterwerfung gezwungenen Aufständischen mußten nun den Kampf ums Dasein von vorne beginnen und durch Arbeit so viel verdienen, als sie zur Beschaffung von Speise und Saatgut brauchten. Hierbei waren sie lediglich auf sich selbst angewiesen, denn die Verwaltung, welche den vom Aufstande in Mitleidenschaft gezogenen, jedoch treu gebliebenen Eingeborenen bereitwillig jede Unterstützung gewährte, konnte den sich unterwerfenden und um Beistand heischenden

[1]) Amtliche Denkschrift 1906/7.

Farbigen gegenüber nicht in gleicher Weise verfahren ohne zu neuer Mißstimmung, in diesem Falle in den Reihen der »Getreuen«, Anlaß zu geben[1]).

Die infolge der eben skizzierten Verhältnisse besonders im Bezirke Mahenge aufgetretene ungewöhnlich starke Kindersterblichkeit dürfte das Ihrige dazu beitragen, die wirtschaftlichen Folgen dieses letzten Aufstandes noch auf Jahre hinaus fühlbar zu machen.

Ob Steuerhinterziehungen, Unterschleife usw. ebenfalls eine ins Gewicht fallende Einbuße in den Steuereinnahmen bewirken, konnte von mir wegen Mangel an Material leider nicht festgestellt werden; daß solche nicht ausbleiben, wird amtlich zugegeben[2]).

Neben diesen bedeutendsten, auf den Gesamtertrag der Steuer von Einfluß erscheinenden Tatsachen, seien hier noch zwei Momente erwähnt, die zwar auf das Gesamtergebnis der Steuer von nur geringem Einfluß sein dürften, in den Erträgen der einzelnen Bezirke jedoch eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen.

Hierher gehört in erster Linie der geringe Hang des Eingeborenen zur Seßhaftigkeit, der die Steuererträge in den einzelnen Bezirken schwanken macht. Der Grund ist in der Hauptsache darin zu suchen, daß dem Eingeborenen, der ungleich weniger zu seinem Dasein braucht, als der Kulturmensch, und sich ein Heim sozusagen im Handumdrehen schaffen kann, in gewissem Maße die Anhänglichkeit an die heimatliche Scholle fehlt[3]). Bei Viehzucht treibenden Stämmen erscheint dieser Wandertrieb erklärlich, da er durch die Beschäftigung selbst bedingt und großgezogen wird. Bei dem Ackerbau treibenden Teil der Bevölkerung ist dies jedoch als kultureller Nachteil anzusehen, der wohl hauptsächlich eine Folge der früher durchweg betriebenen und auch gegenwärtig noch stark verbreiteten Okkupationswirtschaft ist. Der Eingeborene bestellt sein Feld ohne zu düngen, solange einigermaßen gute Ernten erzielt werden können. Ist der Boden schließlich zu sehr erschöpft, so verläßt er seinen bisherigen Wohnsitz, um etwa noch vorhandenes Neuland zu suchen und sich eine neue Heimat zu gründen. Daß ein derartiges Umherziehen die Steuereintreibung

---

[1]) Paasche: »Deutsch-Ostafrika wirtschaftlich dargestellt«, S. 149—150.

[2]) Amtliche Denkschrift 1907/8.

[3]) Eine Ausnahme hiervon sollen nach Fuchs (a. a. O. S. 34) die Wanyamwesi und Wasukuma machen, die bei den günstigen Ackerbau- und Weideverhältnissen ihres Heimatsbezirkes (Tabora) zähe an ihrer Heimat hängen.

darauf aus, den Menschen unabhängiger von den Einflüssen der Naturtatsachen hinzustellen, indem sie ihm immer neue, vollkommenere Mittel in die Hand gibt, mit Hilfe welcher er die Naturkräfte und Naturschätze in vollständigerer Weise zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwenden kann. Die Statistik und zwar in diesem Falle die Handelstatistik kann somit in gewissem Maße wohl Aufschluß über die kulturelle Entwicklung eines Landes geben, indem sie zeigt, in welcher Richtung und in welchem Maße das in Frage kommende Volk sich die Natur dienstbar zu machen weiß, sowie, ob die Bedürfnisse desselben sich allmählich verfeinern.

Die Statistik zeigt nun allerdings, daß Deutsch-Ostafrika sich in einem Zustande erfreulichen wirtschaftlichen Aufschwunges befindet. Ein unmittelbarer Schluß auf die kulturfördernde Wirkung der Häuser- und Hüttensteuer läßt sich aber aus dieser Tatsache nicht ziehen, da hier außer der Steuer noch verschiedene andere Momente mitspielen als: Belehrung der Eingeborenen durch die Verwaltung, durch das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee und die Missionare; Verbesserung der Absatzverhältnisse durch Straßen- und Bahnbauten; allmähliche Durchführung der Geldwirtschaft, welche den Erwerbssinn des Eingeborenen weckt und fördert und dergl. mehr.

Ein abschließendes Urteil über die erzieherische Wirkung der Steuer könnte erst gewonnen werden, wenn man — wie es ursprünglich auch in meiner Absicht lag —, die Entwicklung eines einzelnen Bezirkes verfolgen würde, und zwar eines Bezirkes wie Tabora, eventuell auch Iringa, der wenigstens eine gewisse Zeit lang möglichst unbeeinflußt von anderen kulturfördernden Momenten geblieben ist. Die Entwicklung der Produktion eines solchen Bezirkes, insbesondere die Ausdehnung des Anbaues bezw. der Gewinnung von Steuernaturalien würde einen immerhin annehmbaren Beweis dafür liefern, ob die Häuser- und Hüttensteuer arbeitfördernd wirkt oder nicht. Diese zweifellos sehr interessante Untersuchung konnte von mir jedoch leider nicht vorgenommen werden, da die veröffentlichte Statistik die Produktion in den einzelnen Bezirken nur gelegentlich behandelt und ein zutreffendes Bild über die allmähliche Entwicklung einzelner Teile des Schutzgebiets nicht zu geben vermag. Es kann daher von mir auch nicht festgestellt werden, in welchem Maße die Häuser- und Hüttensteuer bei der Anerziehung einer wirtschaftlichen Tätigkeit unter den Eingeborenen mitgewirkt, sondern nur ob sie dazu

Die besprochenen allgemeinen Ursachen der geringen Steuererträge weisen selbst die Wege, die die Verwaltung behufs Beseitigung dieser Mißstände einschlagen kann. Diese Wege laufen hinaus einerseits auf intensivere Heranziehung der Eingeborenen zur Steuerzahlung unter gleichzeitiger Stärkung der Steuerkraft der Bevölkerung, andererseits auf Vermeidung jeglicher Maßnahmen, die zu einer Wiederholung des Aufstandes führen dürften.

Hinsichtlich der energischeren Heranziehung der farbigen Bevölkerung zur Steuerleistung scheint die Einführung der Zivilverwaltung an Stelle der Militärverwaltung von Wirksamkeit gewesen zu sein. Wir sehen dies an den Beispielen der früheren Militärbezirke Morogoro, Moschi, Muanza und Tabora. Im erstgenannten Bezirke wurde die Zivilverwaltung im Jahre 1903 eingeführt (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. April 1903), in den übrigen drei Bezirken im Jahre 1907 (Reichskanzlererlaß vom 30. März 1907) — fast unmittelbar darauf wiesen, wie nachstehende Aufstellung zeigt, die Erträge aus der Häuser- und Hüttensteuer eine bedeutende Steigerung auf. Die Steuereingänge betrugen in

		Morogoro:	Moschi:	Muanza:	Tabora:	
	1900/01:	14561 Rp.	32102 Rp.	22136 Rp.	26024 Rp.	Militärverwaltung
	1901/02:	29929 „	37264 „	17072 „	19189 „	
	1902/03:	49486 „	39617 „	31084 „	19114 „	
Zivilverwaltung	1903/04:	83512 „	40329 „	19295 „	33640 „	
	1904/05:	81642 „	39011 „	22787 „	41262 „	
	1905/06:	77645 „	80366 „	41983 „	75250 „	
	1906/07:	91822 „	95080 „	154172 „	80469 „	
	1907/08:	93300 „	151000 „	239000 „	195810 „	

Dieser günstige Einfluß der Zivilverwaltung auf die Steuereingänge findet seine Erklärung darin, daß die damit ins Leben gerufenen, jetzt leider wieder aufgehobenen Kommunalverbände mit Hilfe besoldeter Steuerbeamter eher imstande waren, eine geordnete Steuererhebung durchzuführen, als die mit weniger zahlreichem und weniger geschultem Personal arbeitende Militärverwaltung. Ferner trugen die Kommunalverbände durch Wegebauten und andere Arbeiten sowie durch Auszahlung der Arbeiter in bar nicht wenig zur Verbreitung der Geldwirtschaft und damit wieder zur Steigerung der Steuereinnahmen bei[1]). Allerdings erscheint

[1]) So hat z. B. Regierungsrat Meyer, von dem sehr richtigen Standpunkte ausgehend, daß das Geld nur dann einen Nutzen bringen kann, wenn es richtig verwendet

die Einführung einer Zivilverwaltung erst da angängig, wo die friedliche Machtgewalt bereits festen Boden gefaßt hat und eine Militärverwaltung sich daher als nicht mehr notwendig erweist, d. h. nur da, wo überhaupt schon geordnetere Zustände herrschen, die auch eine intensivere Heranziehung zur Steuer eher zulassen. Immerhin zeigten die Steuererträge der vier angeführten Bezirke gleich nach Einführung der Zivilverwaltung eine so auffallende Steigerung, daß der günstige Einfluß der Kommunalverbände nicht zu verkennen ist.

Bemerkenswert ist ferner, daß die durch die Kommunalverbände durchgeführte intensivere Steuerheranziehung im Bezirk Morogoro augenscheinlich auf keinen Fall als ausschlaggebender Grund für den Ausbruch der Unruhen angesehen werden kann; denn, wennschon auch dieser Bezirk von der Aufstandsbewegung ergriffen wurde, so ist er doch neben Langenburg, Iringa und Daressalam zu denjenigen Bezirken zu rechnen, die am wenigsten vom Aufstande betroffen wurden.

Umsomehr ist es zu bedauern, daß das Kolonialamt, trotz des augenscheinlichen segensreichen Einflusses der Kommunalverbände auf die Steuereingänge und die wirtschaftliche Entwickelung des Landes überhaupt, es für zweckmäßig erachtet hat, diese Institution angesichts der ihr anhaftenden »großen Nachteile« aufzuheben[1]). Als solche Nachteile werden hervorgehoben:

1. Daß die den kommunalen Verbänden verliehene juristische Persönlichkeit einen finanziellen Ausgleich von reicheren Kommunen zu Gunsten ärmerer unmöglich mache. Dieser Mißstand solle besonders stark empfunden werden, »wenn es sich um Bezirke handelt, die selbst geringe Hilfsmittel aufweisen, aber die Verbindung mit reich bevölkerten und mit großen Einnahmen bedachten Innenbezirken bilden, oder die wegen Anlage zahlreicher Plantagen und wegen europäischer Besiedelung höheren, ihre Einnahmen übersteigenden Ansprüchen gerecht werden sollen«[2]).

---

wird, während seiner Dienstzeit im Schutzgebiet dafür gesorgt, daß die ihm zur Verfügung gestellten 50 % der Steuer durch Wege- und Hüttenbauten, Anpflanzungen usw. wieder unter das Volk gelangten und zu diesem Zwecke stets, ausgenommen für die Reinigung der Wege, bar bezahlt. Dadurch erreichte er, daß er stets genügend und gute Arbeiter erhielt, daß die Leute an den Gebrauch des Geldes gewöhnt wurden und den ihnen entspringenden Nutzen ihrer Steuerleistung stets vor Augen hatten.

[1]) Kolonialetat für 1909.

[2]) Amtliche Denkschrift 1907/8.

2. Daß die Verwendung so bedeutender Summen, wie sie den Kommunalverbänden in Gestalt der 50% der Häuser- und Hüttensteuer zuflossen, sich der Kontrolle des Rechnungshofes entzöge.

3. Daß die Erfahrung und Sachkenntnis der Bezirksräte in Fällen, welche, unabhängig von den Einnahmen und Ausgaben der Kommunalverbände, das Allgemeininteresse des Schutzgebiets betreffen, nicht zu Rate gezogen werden könne.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Organisation der Kommunalverbände einem finanziellen Ausgleich zwischen reicheren und ärmeren Kommunen im Wege stand, so wäre es doch unseres Erachtens möglich gewesen, diesem Mangel auch auf die Weise abzuhelfen, daß man die Überweisungsquote entsprechend verminderte. Der dadurch gewonnene Zuwachs an verfügbaren Mitteln hätte dem Gouvernement gestattet, die ärmeren Kommunen in ausgiebigerer Weise zu unterstützen, ohne die Kommunalverbände vernichten zu müssen. Die im Entstehen begriffene Selbstverwaltung wäre dem Schutzgebiet somit erhalten geblieben.

Die beiden anderen angeführten Nachteile der Kommunalverbände erscheinen wenig überzeugend. Hier finden wir zunächst den Hinweis, daß es nicht geraten sei, den Kommunalverbänden so bedeutende Einkünfte, wie die aus der Hüttensteuer, zu überlassen, da über deren Verwendung dem Rechnungshof keinerlei Rechenschaft abgelegt zu werden brauchte. Da gleichzeitig zugegeben wird, daß die Verwendung dieser Summen trotzdem eine sachgemäße war, so kann der aufgedeckte Mangel doch wohl nur in der bis dahin ausgeübten Kontrolle zu suchen sein. Letztere ist aber auch zur Zeit der Kommunalverbände eine augenscheinlich nicht minder genaue gewesen. Wurde doch der vom Bezirksamtmann aufgestellte Wirtschaftsplan durch Auslegen sowie durch Mitteilung in öffentlichen Versammlungen zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht, um hierauf mit den geltend gemachten Einwänden und Anträgen dem Bezirksrate vorgelegt zu werden. Nach erfolgter Begutachtung durch letzteren wurde der Plan dem Gouverneur eingesandt, dem allein dessen endgültige Festsetzung zukam. In gleicher Weise mußte nach Schluß des Rechnungsjahres dem Bezirksrat eine mit Belegen versehene Übersicht sämtlicher Einnahmen und Ausgaben zur Prüfung eingereicht werden. Die endgültige Abnahme der Rechnung und Entlastung des Bezirksamtmanns und Rechnungsführers konnte

ebenfalls nur durch den Gouverneur erfolgen. Dieser war somit über alle Aufwendungen in den einzelnen Kommunalverbänden stets unterrichtet und daher wohl in der Lage, zu kontrollieren, ob die Verwendung des Steueranteils — denn darauf kommt es ja hier nur an — eine rationelle war oder nicht[1]).

Zudem muß berücksichtigt werden, daß die Steuergelder doch in erster Linie von den Anwohnern des betreffenden Bezirkes aufgebracht werden, in deren Interesse es daher auch lag, darüber zu wachen, daß die Beträge nicht in einer Weise verausgabt würden, die nicht zum Wohle ihres Bezirkes gereichen könnte.

Auch für die Zukunft wird das Kontrollverfahren kein wesentlich anderes sein. Auch fernerhin werden von den Bezirksleitern unter Mitwirkung der Bezirksräte für die in ihren Bezirken notwendigen Aufwendungen kommunalen Charakters alljährlich Wirtschaftspläne entworfen und dem Gouverneur zur Genehmigung vorgelegt werden. Die genehmigten Wirtschaftspläne haben wie früher der Bezirksverwaltung als Richtschnur zu dienen, wobei der Gouverneur über die Wirtschaftsführung die regelmäßige Kontrolle ausübt. Neu tritt bezüglich der Kontrolle nur hinzu, daß die vom Gouvernement geprüften Rechnungen samt den Belegen auf Erfordern dem Rechnungshof zur nachträglichen Begutachtung und Prüfung vorgelegt werden müssen — eine Bestimmung, von der man wünschen möchte, daß sie der Entwickelung des Schutzgebiets nur zum Besten gereiche.

Das andere gegen die Kommunalverbände angeführte Argument, daß die Erfahrung und Sachkenntnis der Bezirke bei Beratung von Sachen, die das Schutzgebiet im allgemeinen betreffen, nicht nutzbar gemacht werden können, ist so wenig stichhaltig und diesem Mißstand u. E. so leicht abzuhelfen, daß es sich nicht verlohnt, hier näher darauf einzugehen.

Welcher Art die inneren Beweggründe auch gewesen sein mögen, die unsere oberste Kolonialbehörde zu dieser einschneidenden Änderung im Verwaltungswesen unseres ostafrikanischen Schutzgebiets bewogen haben — es scheint sich hier hauptsächlich um

---

[1]) Die Kommunalverbände mußten dem Gouvernement außerdem vierteljährliche Zusammenstellungen einreichen, aus welchen die Einnahmen und Ausgaben der Kommunalverbände, nach den Titeln und Positionen des genehmigten Wirtschaftsplanes geordnet, zu ersehen war. (Verfügung des Gouverneurs betr. Einreichung von vierteljährlichen Wirtschaftsberichten vom 25. Mai 1902. L.-G. Nachtrag I, S. 57.)

die Beseitigung der sogen. »Thesaurierungspolitik« der Kommunalverbände gehandelt zu haben —, jedenfalls wird man nicht umhin können, die Befürchtungen des Herrn Dr. Arning zu teilen[1]), daß das verminderte Maß an Selbständigkeit bei den Bezirksräten auch ein vermindertes Interesse zur Mitarbeit zur Folge haben dürfte. In der Tat konnte der Bezirksrat, obwohl er auch früher nur beratende Stimme hatte, zur Zeit der Kommunalverbände seinem Einfluß bei der Verwaltung dadurch Ausdruck geben, daß er dem vom Bezirksamtmann aufgestellten Etat seine Zustimmung verweigerte. Der Bezirksamtmann war dadurch insofern vom Bezirksrat abhängig, als er den Kommunaletat im Einverständnis mit dem Bezirksrat aufstellen mußte, wenn er überhaupt Geld für kommunale Zwecke zur Verfügung haben wollte. Tat er dies nicht, so kam der Etat nicht zustande, und die den Bezirken zur Verfügung stehenden Gelder konnten überhaupt nicht verwendet werden, blieben vielmehr Eigentum des Kommunalverbandes. Wenn somit der Bezirksrat früher ein Interesse daran hatte, die ihm notwendig dünkenden kommunalen Aufwendungen im Etat aufzustellen und zu befürworten, da er Aussichten hatte, dieselben angenommen zu sehen — gegen unökonomische Ausgaben würde die höher besprochene Kontrolle Protest eingelegt haben — so wird dieses Interesse jetzt dadurch beeinträchtigt, daß nach der geltenden Rechtslage der Bezirksamtmann allein über die Gelder des Bezirks zu verfügen hat, und den Etat auch entgegen den Ansichten des Bezirksrats aufstellen kann. Für beide, d. h. den Bezirksamtmann und den Bezirksrat fällt durch die jetzigen Einrichtungen außerdem der Anreiz fort, durch allseitige Entwickelung ihres Bezirkes eine dauernde Steigerung der Kommunaleinnahmen zu erzielen.

Das Gouvernement aber wird nun in verstärktem Maße dafür zu sorgen haben, daß neben einer rationellen Steuereintreibung auch eine fortwährende Steuerkräftigung der Bevölkerung durchgeführt werde. Diese Sorge wurde bis dahin hauptsächlich von den Kommunalverbänden getragen, einer Institution, die, mit der Bevölkerung und den Lokalverhältnissen vertraut, jedenfalls am ehesten imstande war, jede sich ihr bietende Chance zur kulturellen Hebung der Eingeborenen auszunutzen.

Damit gelangen wir zum zweiten Wege, auf dem ein Mehrergebnis der Steuer zu erreichen wäre: zu der wirtschaftlichen Entwickelung des Landes.

---

[1]) Deutsch-Ostafrikanische Zeitung 1909, No. 12 und 13.

Ohne auf Einzelheiten einzugehen, insbesondere auf die Rolle, welche der Häuser- und Hüttensteuer selbst in dieser Hinsicht zufällt — darüber wird im nächsten Kapitel noch eingehend die Rede sein — sei hier nur auf die Bedeutung und Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Entwickelung des Landes im Interesse der Steuererträge hingewiesen.

In der Tat, was kann es der Verwaltung nützen, die Steuer energischer einzutreiben, sie eventuell zu erhöhen, wie dies von verschiedener Seite vorgeschlagen wird, wenn dem Eingeborenen nicht gleichzeitig die Möglichkeit gegeben wird, diesen erhöhten Ansprüchen gerecht zu werden! Ein derartiges Vorgehen würde, wenn es auch möglicherweise in der ersten Zeit einigen Erfolg zeitigen dürfte, nur zu rasch einen Rückschlag nach sich ziehen und entweder ähnliche Zustände wie die im Kongostaat herrschenden, herbeiführen, oder aber, wo dies möglich erscheint, die Eingeborenen aus dem Schutzgebiet vertreiben. Daß letztere Befürchtung nicht unbegründet ist, zeigt uns die Tatsache, daß schon 1897 anläßlich der Einführung der Häuser- und Hüttensteuer die Farbigen zu Hunderten in die benachbarten Gebiete auswanderten, um sich auf diese Weise der Steuerpflicht zu entziehen.

Da der Eingeborene zu einer regelrechten Arbeit erst erzogen werden muß — diesem Zweck dient ja auch die Häuser- und Hüttensteuer —, so muß die Verwaltung nach Möglichkeit alles vermeiden, was die Arbeit beim Eingeborenen noch unbeliebter machen könnte, als sie es ohnehin schon ist. Sie muß vielmehr nach Kräften bestrebt sein, im Neger die Lust zur Arbeit zu erwecken und zu erhalten. Dieser moralische Beistand darf dem Eingeborenen nicht vorenthalten werden, besonders in der ersten Zeit, solange dem Neger die Erkenntnis der Notwendigkeit und Selbstverständlichkeit dauernder Arbeit noch fehlt. Daß diese Erkenntnis auch beim Neger nicht ausbleibt, sehen wir an einzelnen intelligenten Stämmen: die Wanyamwesi z. B. sind auf dem besten Wege, zu ihr zu gelangen. In vielen Gegenden unseres von der Natur so reich ausgestatteten Schutzgebiets sind wir dagegen noch lange nicht so weit: hier fehlt noch der stete erzieherische Einfluß der Europäer, denen die abgelegenen Gebiete bisher so gut wie ganz verschlossen waren.

Als Vorbedingung der Entwickelung des Landes erscheint somit die Erweiterung des friedlichen Machtbereichs der Verwaltung, ein Ziel, das nur im Wege einer immer vollständigeren Erschließung der Kolonie durch ein möglichst rationelles Netz

guter benutzbarer Verkehrsstraßen erreicht werden kann. Hand in Hand damit hat eine rationelle Ausgestaltung des gesamten Verkehrswesens zu gehen, das den Eigentümlichkeiten des Landes angepaßt werden muß. Mit Recht sind daher die fortwährenden Forschungen nach den Ursachen der den Verkehr lähmenden Viehkrankheiten und die Bestrebungen, ein wirksames Mittel dagegen zu finden, zu den bedeutendsten Vorarbeiten für die Gesamtentwickelung unserer Kolonie zu zählen. Von einer vollständigen Erschließung derselben kann jedoch erst die Rede sein, wenn auch die Dampfkraft zu der ihr gebührenden Geltung kommt und die entlegeneren Punkte durch Eisenbahnverbindungen einander näher gerückt sein werden. Wenn das in Deutsch-Ostafrika vollführt sein wird, wird auch ein Steigen der Steuererträge nicht ausbleiben.

Auf die Maßnahmen einzugehen, durch die einer Wiederholung der inneren Unruhen vorgebeugt werden kann, hieße den Rahmen der vorliegenden Arbeit über Gebühr ausdehnen: eine derartige Untersuchung müßte alle Zweige der Verwaltung berühren. Nur auf einen Punkt sei hier hingewiesen, nämlich, daß, wie die Erfahrungen des letzten Aufstandes gelehrt haben, auch für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung eine Erschließung des Schutzgebietes durch Verkehrswege und Verkehrsmittel unerläßlich erscheint.

Ob bezw. inwieweit die Erhebung der Häuser- und Hüttensteuer selbst zum Ausbruch des Aufstandes beigetragen hat und auf welche Weise den durch den Aufstand zu Tage getretenen Mißständen in unserem kolonialen Steuerwesen Abhilfe getan werden kann, darüber wird in einem besonderen Kapitel die Rede sein.

Lebenslauf.

Als Sohn des Agronomen Otto Bursian aus Freiberg i. S. und seiner Ehefrau Friederike geb. Hornung am 18./30. April 1876 auf dem Gute Plessenskoje (Rußland, Gouvernement Moskau) geboren, besuchte ich die Realanstalt zu Ssumy (Gouvernement Charkow), die ich 1894 mit dem Reifezeugnis verließ. In den darauf folgenden Jahren lag ich dem Studium der Handelswissenschaften am Polytechnikum zu Riga ob und verließ dasselbe nach Ablegung der daselbst eingeführten Diplomprüfung im Frühjahre 1899. Nach mehrjähriger praktischer Tätigkeit nahm ich im Herbst 1906 mein Studium wieder auf und bezog die Universität Jena, wo ich mich 6 Semester dem Studium der Staatswissenschaften widmete.

Während meiner Studienzeit hörte ich die nationalökonomischen und kolonialpolitischen Vorlesungen der Herren Professoren Anton, v. Bergmann (Riga), Harms, Lieventhal (Riga), Pierstorff, Schachner und Schultze.

Zum Schlusse sei es mir gestattet, meinen hochverehrten Lehrern meinen verbindlichsten Dank auszusprechen, insbesondere den Herren Geheimrat Prof. Dr. Pierstorff und Prof. Dr. Anton für das mir entgegengebrachte rege Interesse.

Alexander Bursian.

Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei (F. Mitzlaff),
Rudolstadt.